Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Sibeth

Erörterungen aus der Lehre vom Besitz

Erster Theil

Rostock: bey Karl Christoph Stiller, 1800

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384

Band (Druck) Freier Zugang





Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384/phys_0002
DFG

Erörterungen

aus der

Lehre vom Besitz

von

Fr. Wilh. Sibeth,

Land- und Hofgerichts-Assessor zu Güstrow.

Erlang. Lit. Zeit. 1801. B. VI. No. 175. S. 1393-97.
Eschenbach's Ann. B. X. S. 31. ff.
Tillmann Bibl. kl. jur. Schriften B. II. S. 487-491.
Jurist. Archiv B. II. S. 98-104.

Erster Theil.

Rostock,
bey Karl Christoph Stiller.
1800.

K. f. - 863

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1662859384/phys_0003
DFG

Ex libris
Ferd. Kammerer, Dr.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384/phys_0004
DFG

Vorrede.

Fast in allen Processen kommt die Frage vom Besitz vor.

Man streitet über den Besitz, nicht nur als Haupt-, sondern auch als Nebengegenstand.

Man streitet über den Besitz — als Haupt- oder als Neben-Gegenstand — nicht nur von Sachen, sondern auch von Gerechtsamen.

Man streitet endlich über den Besitz — als Haupt- oder Neben-Gegenstand, von Sachen oder Gerechtsamen — nicht nur dann, wann die Entscheidung auf Haben oder Handeln, sondern auch dann, wann sie auf Gesetzen, Verträgen, Testamenten u. s. w. beruht.

Ja man streitet sogar auch dann über den Besitz, wann Eigenthum oder sonst besseres Recht, als das aus Haben oder Handeln, offenbar vorliegt —

So richtig, und je richtiger bey diesen Besitz-Streitigkeiten nach der bisherigen Theorie aber nur verfahren werden mochte, so schien es mir doch nur zu oft, daß die Vernunft gegen jene Theorie, besonders aber gegen die practischen Resultate derselben sich sträube.

Zwar

Zwar dunkel, aber doch lebhaft, quälte mich dann das Gefühl, daß dem einen oder dem andern zu nahe geschehe, oder auch jemand bey seinem offenbaren Recht, und dem offenbaren Unrecht des andern, oder mindestens bey seinem nicht offenbaren Unrecht, und dem nicht offenbaren Recht des andern, in ein Labyrinth, dem er sich gar nicht, oder nur mühsam und gefahrvoll, zu entwickeln vermöchte, geführt werde.

Ich beschloß daher, abgesehen von allem positiven Recht, und der darüber aufgestellten Theorien, zuerst die eigentlichen, dem Besitz unmittelbar unterliegenden Begriffe zu untersuchen, demnächst mit selbigen das positive Recht zu vergleichen, und endlich practische Vorkommenheiten nach den Resultaten jener Unter-

tersuchungen und dieser Vergleichungen zu prüfen.

Seit mehreren Jahren habe ich mich hiemit beschäftiget; einen Theil dieser Arbeiten lege ich hiedurch dar.

Fr. W. S.

I.

Theoretische Erörterung
der Lehre vom Besitz.

A.

Nach Begriffen oder dem sogenannten Naturrecht.

No. 1.

Hauptgrundsätze der Lehre vom Besitz nach Begriffen.

§. 1.

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich blos mit Rechten und Verbindlichkeiten. vid. Nr. 2.

§. 2.

Ein körperliches Ding an sich und eine Handlung an sich ist kein Gegenstand der Rechtswissenschaft. vid. Nr. 3.

§. 3.

Nur Rechte und Verbindlichkeiten sind die Gegenstände der Rechtswissenschaft, und kann es in der Rechtswissenschaft daher auch beym Haben eines körperlichen Dinges, und beym Handeln nur auf das Recht zum Haben und Handeln ankommen. vid. Nr. 4.

§. 4.

Nach der Rechtswissenschaft wird aber bey beyden im allgemeinen angenommen, daß mir auch das Recht dazu zustehe.

§. 5.

In Ansehung der Handlungen redet die natürliche Freyheit der Menschen für mich, nehmlich daß ich, zwar nicht nach der Moral, Religion, Politik, u. s. w., wohl aber nach der Rechtswissenschaft dann, wann das Recht des andern mir nicht entgegen steht, thun kann, was ich will.

§. 6.

In Ansehung des Habens eines körperlichen Dinges aber redet für mich die Occupabilität der — ursprünglich allemal — herrenlosen Dinge.

§. 7.

§. 7.

Bey einem Dinge, das ich habe, wird angenommen werden, daß es herrenlos war, und daß ich also zur Wegnahme befugt gewesen sey.

§. 8.

Dies Annehmen tritt auch ein bey einem Dinge, das ich gehabt habe, jetzt aber nicht mehr habe. Denn der animus derelinquendi, oder meine Vermögensumstände zu verschlechtern, wird nicht de jure präsumirt; daß ich nicht habe, ist eher dem Zufall, als der Dereliction zuzuschreiben. Es muß jedoch erhellen, daß ich gehabt habe.

§. 9.

Das Annehmen der Rechtswissenschaft, daß mir beym Haben eines Dinges und beym Handeln auch das Recht zum Haben und Handeln zustehe und zugestanden habe, ist so lange thätig und wirksam, bis das bessere Recht eines andern erhellet.

§. 10.

Bey einem Dinge, das ich habe oder gehabt habe, muß der andere beweisen, oder muß es sonst erhellen, entweder, 1) daß er es vor mir gehabt habe, oder 2) daß ihm ein anderweitiges Recht, es zu haben, zustehe.

§. 11.

Bey meiner Handlung muß der andere beweisen, oder muß es sonst erhellen, daß ihm ein Recht dagegen zustehe.

§. 12.

Derjenige, dem das von der Rechtswissenschaft angenommene, oder ein sonst erworbenes Recht zusteht, der hat es, und kann es geltend machen.

§. 13.

Bey diesem Haben des Rechts findet kein Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum Statt. Wenn man indessen schlechthin einen dieser Ausdrücke gebrauchen will, so versteht es sich von selbst, daß man sich des vom Eigenthum bedienen müsse — das Recht ist also im Eigenthum, und ein Eigenthum.

§. 14.

Modificationen und Theilungen eines Rechts finden allerdings Statt, nehmlich, daß der eine etwas, und der andere das andere von einem Rechte haben könne.

§. 15.

Daß aber der eine das ganze Recht, und ein anderer außer selbigem noch ein gewisses etwas daran oder dabey, was man Besitz nennen könnte, habe, ist wahrer Unsinn.

§. 16.

§. 16.

Wenn jemand mein Recht ausübt, so thut er es entweder mit Recht oder mit Unrecht.

§. 17.

Mit Recht thut er es, wenn ein Vertrag, oder ein Gesetz, Testament ꝛc. ihn dazu berechtigt.

§. 18.

Mit Unrecht aber, wenn er nicht dazu berechtigt ist, und da ist er entweder ein wirklicher Dieb meines Rechts, oder nicht.

§. 19.

Ist er kein Dieb, so handelt er entweder unwissentlich, daß er glaubt, er habe das Recht, oder wissentlich, daß er glaubt, ich werde ihm diese freundschaftliche Herausnahme nicht übel nehmen.

§. 20.

In diesen Fällen ist er zwar nicht strafbar, er hat aber doch kein wirkliches Recht für sich.

§. 21.

Beym Streit über das Recht, es sey zum Haben oder zum Handeln, kömmt es immer und allein nur auf das besser seyn des einen Rechts vor dem andern an, und richten sich die Schätzungen darnach.

§. 22.

Zuerst tritt das angenommene Recht für denjenigen, der hat oder handelt, ein.

§. 23.

Demnächst kommt es auf das bessere Recht des andern an.

§. 24.

Erhellt selbiges aus Rechts-Grundsätzen oder
Vid. Nr. 5.
oder durch Beweis, Geständniß u. s. w., so wird der andere geschützt, und muß der erstere sein noch besseres Recht darthun, ehe er wieder geschützt werden kann.

§. 25.

Erhellt das bessere Recht des andern aber nicht, so behält es beym Schützen des erstern, angenommenen, Rechts sein Bewenden.

§. 26.

Alle diese Streitigkeiten, so wie die Schützungen beym ersten, zweyten oder dritten Recht sind aber petitorischer, nicht possessorischer Art, denn das Recht ist eigenthümlich, und nur über das Recht, nicht über etwas anders, kann gestritten und erkannt werden.

§. 27.

§. 27.

Die Folge-Ordnung der Rechte, deren Erörterung, und der Schützungen bey selbigen, ist nun diese.

§. 28.

A. Beym Haben eines körperlichen Dinges wird:

1) Für mich aus dem bloßen facto des Habens angenommen, daß mir ein Recht, es zu haben, zustehe.

2) Für denjenigen aber, der es vor mir hatte, wird ein älteres und besseres Recht angenommen, und ich muß zeigen, wie ich zu dem kam, was er vor mir hatte.

3) Ich kann nun wieder, und er demnächst gleichfalls wieder ein besseres Recht darthun, und so kann die Sache immer fortgehen, z. B. ich habe oder hatte heute, du hattest gestern, ich ehegestern, du vor ehegestern u. s. w.

Es ist aber hier zu bemerken, daß hier nur vom Haben als Haben an sich die Rede sey; es versteht sich daher von selbst, wenn dein Recht durch Vertrag, Testament, Gesetz, u. s. w. zu mir übergieng, z. B. ich kaufte heute die Sache von dir, daß alsdann mein Recht aus dem heutigen Kauf besser sey, als dein

Recht aus dem gestrigen Haben, denn dies dein Recht existirt überall bey dir nicht mehr, sondern es ist jezt bey mir.

§. 29.

B. Beym Handeln wird

1) Für mich aus dem bloßen Facto, ich handele, angenommen, daß ich ein Recht dazu hatte.

2) Wer meiner Handlung widerspricht, für ien muß das Recht zum Widerspruche erhellen, oder dargethan werden.

3) Gegen sein dargethanes Recht zum Widerspruch kann ich ein noch besseres Recht darthun, und so geht auch hier die Sache immer fort.

§. 30.

Nach dem, was im §. 28 und 29. vorgekommen, richten sich so die Darlegungen der Rechte, als insbesondere die Schätzungen der streitenden Theile —

Zufolge des vorstehenden sind nun die Haupt-Grundsätze über die Lehre vom Besitz, man verstehe possessionem veram oder vel quasi darunter, diese:

1) Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich blos, oder mindestens zu oberst und unmittelbar, nur

mit

mit Rechten und Verbindlichkeiten, nicht also mit Dingen und Handlungen, und deren haben und ausüben, an sich betrachtet.

2) Beym haben oder handeln wird aber angenommen, daß demjenigen, der hat oder handelt, das Recht dazu zustehe.

3) Das Recht hat man. Bey diesem Haben ist kein Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum. Kann man sich aber dies haben nicht anders gedenken, als mittelst Besitzes oder Eigenthums; so versteht sich von selbst, daß dies haben dem lezteren mehr als dem ersteren entspreche, und selbiges also ein dominium sey.

Nr. 2.

Bemerkungen ad §. 1. der Haupt-Grundsätze der Lehre vom Besitz nach Begriffen.

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich zu oberst blos mit unkörperlichen Dingen, nehmlich mit Begriffen, insbesondere aber mit denjenigen, welche über Rechte und Verbindlichkeiten Statt finden.

Recht ist der Inbegriff derjenigen Befugnisse, die ich auf andere Menschen habe, und die ich von selbigen erzwingen darf.

Verbindlichkeit ist der Inbegriff derjenigen Verpflichtungen, die ich gegen andere Menschen habe, und die sie von mir erzwingen dürfen.

Beyde stehen sich allemal gegenüber. Indessen kann ein Mensch mehr Befugnisse auf den andern erhalten haben, als dieser auf jenen.

Befugnisse so wie Verpflichtungen sind unkörperlich, und sind eigentlich ein Inbegriff von Eigenschaften, welche, als zu jemand gehörend, gedacht werden.

Diese Eigenschaften können gemindert und gemehrt, neue erzeugt, und alte aufgehoben, auch von einem auf den andern übertragen werden. Ueberhaupt sind sie so vieler Modificationen fähig, als Verträge, gesetzliche und testamentarische Verordnungen sich immerhin nur denken lassen.

Das Recht ist, so wie die Verbindlichkeit, allemal persönlich, man mag es subjective oder objective nehmen.

Denn in subjectiver Hinsicht steht das Recht nur Menschen, nicht Engeln, Thieren, oder leblosen Dingen zu. Bienen und Tauben ꝛc. haben weder unter einander, noch gegen Menschen Gerechtsame, sondern nur ein Mensch hat in Rücksicht derselben Rechte gegen andere Menschen.

Eben

Eben so wenig hat auch ein Guth an sich selbst Rechte, und liegt daher bey Guths-Servituten kein anderer Begriff zum Grunde, als der, daß jeder Besitzer desselben Guths solche Gerechtsame gegen jeden Besitzer des andern Guths habe. Hätten beyde Güther, oder nur ein Guth keinen Besitzer, so würde es Unsinn seyn, von Servituten reden zu wollen — In objectiver Hinsicht aber steht es nur gegen andere Menschen, nicht gegen Engel, Thiere oder leblose Dinge zu.

Zwischen mir einerseits und einem Baum, Acker oder See, andrerseits findet kein rechtlicher nexus Statt. Wäre ich auf einer Insel allein, so mache ich, nehmlich nach der Rechtswissenschaft, mit allen Dingen, und selbst mit meinem Körper, was ich will, und nur dann, wann andere Menschen auf der Insel ankommen, kann die Frage vom Rechte entstehen. Die Veranlassung dazu gebe nun unser Körper, oder ein Baum, oder sonst ein Gegenstand.

Nr. 3.

Ad §. 2. der Haupt-Grundsätze nach Begriffen.

Außer Bezug auf Rechte und Verbindlichkeiten ist ein körperliches Ding und eine Handlung an sich, so

so wie das Haben des ersteren, und das Ausüben der lezteren an sich, kein Gegenstand der Rechtswissenschaft.

Ob das Ding, welches ich in Händen habe, Stein oder Holz sey, ob ich gehe oder schlafe, das ist an sich selbst und also ohne Rücksicht auf Gerechtsame und Collisionen, ich mag allein auf der Welt, oder mitten unter Menschen seyn, kein Gegenstand der Rechtswissenschaft.

Nr. 4.

Ad §. 3. der Haupt-Grundsätze nach Begriffen.

Sind nur Rechte und Verbindlichkeiten die obersten Gegenstände der Rechtswissenschaft, so sind dagegen körperliche Dinge, welche in Sachen und Handlungen bestehen, die Gegenstände der Rechte und Verbindlichkeiten, und können diese nur bey selbigen eintreten, und auf selbige angewandt werden. —

Selbst die Uebertragung von Gerechtsamen erfordert allemal äußere Handlungen, und kommt selbige nur in so ferne, als sie von diesen begleitet, und durch selbige kennbar geworden, in Betrachtung —

Die

Die Anwendung der Rechte und Verbindlichkeiten auf körperliche Dinge, geschieht nun aber, und zwar in Rücksicht von Sachen, auf das zu sich nehmen, haben, behalten und weggeben derselben, in Rücksicht von Handlungen hingegen auf das handeln wollen, jetzige handeln, und vorherige gehandelt haben.

Nr. 5.

Ad §. 24. ad verba aus Rechts-Grundsätzen.

Ich verstehe hierunter sowohl die des Natur-, als des positiven Rechts.

Ich will von erstern, in specie die Handlungen betreffend, ein Beyspiel hier anführen.

Sagt gleich das Natur-Recht im Allgemeinen, „du kannst nach deiner natürlichen Freyheit alles thun, „was du willst," so restringirt es doch dieses in Rücksicht auf andere Menschen nach dem Princip des Begriffs ihrer Gleichartigkeit sogleich dahin: „du darfst „keine Handlungen vornehmen, welche auf die Per„son oder die Sachen des andern einen solchen Ein„fluß haben, daß sie auf irgend eine Art als Verle„tzungen erscheinen können." Verletzen heißt hier nicht

blos

blos beschädigen oder verderben, sondern jedes Herausnehmen, welches dem Begriff der Gleichartigkeit nicht entspricht —

Selbst ein aufgedrungenes Geschenk ist im Sinne der Rechtswissenschaft eine Verletzung —

Das Unrecht einer Verletzung oder einer verletzenden Handlung erhellt also so fort aus einem Rechts-Grundsatze, und muß ich mein Recht ex pacto, testamento, lege etc. dazu erst darthun.

Alles dieses verhält sich gleichergestalt beym Haben einer Sache.

Aus dem Haben einer Sache streitet das angenommene Recht für mich. Gestehe ich aber, wird es bewiesen, oder erhellet es sonst, daß du diese Sache vorher hattest, oder sogar, daß sie dein sey; so ergiebt sich das Unrecht meines Habens so fort, ich kann nicht dabey geschützt werden, sondern muß erst beweisen, daß ich zu diesem Haben anderweit, aus noch älterm Haben, oder ex pacto, lege, testamento etc. befugt sey.

Nr. 6.

Unter Besitz kann dreyerley verstanden werden.

1) Das körperliche Ding, welches man gehabt hat, jezt hat, oder künftig haben kann. — Objectum possessionis. —

2) Die Thatsache des ehemaligen jetzigen, oder künftigen Habens — Factum possessionis. —

3) Das Recht des Habens, aus dem gehabt haben, und aus dem jetzigen Haben, so wie zum künftigen Haben oder zum Erwerben. — Jus possidendi, jus ex possessione praeterita vel praesenti, jus ad possidendum —

Ad 1) Nur körperliche Dinge können körperlich gehabt werden — Unkörperliche Dinge, als Begriffe, Vorstellungen, Gedanken, u. s. w. worunter auch Rechte und Verbindlichkeiten gehören, hingegen nicht, denn unkörperliche Dinge lassen sich nicht körperlich ergreifen, anfassen und behalten.

Besitzen heißt aber ein körperliches Ding körperlich haben, und daher findet an Gerechtsamen ein Besitz nicht Statt.

Aber auch nicht alle körperliche Dinge können körperlich gehabt oder besessen werden, sondern nur

nur Sachen; Handlungen hingegen nicht. Zwar kann ich die Producte der Handlungen, als Veränderungen der Sachen so, wie eine Sache selbst, haben, aber eine Handlung, es sey meine eigene, oder die eines andern, kann ich nicht haben. Der sich bewegende oder handelnde Körper kann als Sache erscheinen, und also genommen oder gehabt werden, nicht aber dessen Bewegung. Daher findet auch intuitu von Handlungen, das Haben, oder Besitzen nicht Statt.

Sachen sind nun aber zufolge ihrer obern Eintheilung entweder bewegliche oder unbewegliche.

Eine bewegliche Sache ergreife ich und halte sie mit der Hand, oder trete sie, liege darauf ꝛc., eine unbewegliche Sache kann ich zwar nicht in der Hand halten, ich bezirke sie aber, mache meiner Hände Arbeit daran, und vereinige sie solchergestalt mit meinen übrigen Sachen.

Ad 2) Vom Facto possessionis läßt sich viel und wenig sagen.

Ich beschränke mich hier darauf, daß es deutlich und bestimmt seyn müsse. Der Beweis

des-

desselben wird entweder durch Augenschein, Geständniß, Urkunden, Zeugen ꝛc. geführt.

Ad 3) De jure possidendi ist bereits bey den Haupt-Grundsätzen Nr. 1. gehandelt. Es zerfällt in das Recht aus dem Haben, dem Gehabt haben und Occupiren dessen, was man noch nicht hat, und ist entweder das, was ich das angenommene Recht nenne, oder das ex pacto, lege, testamento etc. erworbene. Dies letztere tritt nicht so sehr bey herrenlosen Sachen, als vielmehr bey denjenigen ein, welche bereits jemand anders gehören.

Nr. 7.

Selbst der Sprachgebrauch des Worts Besitzen beschränkt sich auf körperliche Dinge.

Man sagt nicht, ich besitze eine Vorstellung, eine Idee, ein Recht, eine Verbindlichkeit und so weiter, sondern man sagt, ich habe sie. Unter haben versteht man hier aber immer das Eigenthum.

Besitz wird eigentlich gebraucht von den körperlichen Sachen, die ich entweder als Eigenthum habe, oder von Sachen eines andern, auf deren haben mir

ein Recht zusteht, und die in meiner jetzigen Verwahrsam sich befinden.

Im weitern Verstande wird es aber auch gebraucht von den Sachen ebengedachter Art, die ich nicht in meiner zeitigen Verwahrsam habe, oder die in diesem Augenblick nicht bey mir sind.

Beym Ausdruck „Besitz" gedenkt man sich immer ein oder das andere Recht; von einem, blos bey mir vergessenen, Stock, sage ich nicht, daß ich ihn besitze. —

Rechte sind immer bey mir, und zwar unzertrennlich bey mir.

Meine eigenen habe ich eigenthümlich, und ist ein, von diesem Eigenthum verschiedener, Besitz ganz ungedenklich.

Die Rechte eines andern hingegen habe ich entweder wirklich — und dann muß ich sie rechtlich erworben haben — es sey übrigens ganz oder zum Theil, ohne oder mit Modification, oder ich habe sie nicht.

In diesem Fall kann ich sie auch nicht besitzen, denn eine Theilung zwischen meinem Besitz an seinem Rechte und seinem Eigenthum an seinem Rechte findet nicht Statt.

Besitz an Gerechtsamen ist allemal Unsinn, aber noch mehr Unsinn ist es, wann gesagt wird, daß man diesen Besitz auf eine Art erwerben könne, die nicht rechtlich ist. Rechtlich kann ich nur durch Occupation herrnloser Dinge, so wie per pactum, lex, Testament u. s. w. erwerben. Bloßes handeln wider das Recht eines andern, hätte er auch geschwiegen, hingegen kann nichts erwirken, oder man müßte den Satz aufstellen, daß Unrecht dulden des Einen wirkliches Recht dem Andern gewähre.

Jemand, wenn er sich gleich dabey beruhigt, einen Gulden aus der Tasche zu nehmen, oder auf seinem Felde einen Hasen zu schießen, der einen Gulden werth ist, oder aus seinem See für einen Gulden Fische zu hohlen, sehe ich immer für Unrecht, und zwar für gleich Unrecht an, und kann weder die Beruhigung des Beraubten der Beraubung eine Rechtsgültigkeit verschaffen, noch das Object der Beraubung, ob Gulden, oder Hasen, einen Unterschied zwischen dem Unrechte machen.

Bliebe man bey diesen Fällen noch consequent, so beginge man nur eine einfache Ungereimtheit. Jetzt aber begeht man außerdem noch zwey Ungereimtheiten. Denn

1) Man unterscheidet das Nehmen des Guldens aus der Tasche von dem Hasen-Schießen; jenes, sagt

man, bliebe auch bey der Beruhigung des Beraubten immer Unrecht, dieses werde aber, wenigstens einstweilen, Recht.

2) Man begnügt sich nicht damit zu sagen, das gestrige Hasen-Schießen des Andern war recht, weil du dich dabey beruhigtest, sondern man sagt und lehrt weiter, sein gestriges Hasen-Schießen, wobey du dich beruhigtest, giebt ihm ein ferneres Recht, einstweilen immerfort Hasen zu schießen, bis du in possessorio ordinario oder in petitorio gewonnen hast.

Die Gesetze wollen aber nicht, daß du einen Gulden, sey es auch nur einstweilen, ohne rechtliche Ursachen verliereſt; einen Gulden verlierst du ohne rechtliche Ursachen jedoch immer, der Beutel-Schneider, den du nicht am Pranger bringen willst, nehme ihn dir aus der Tasche, oder Sr. Excellenz, dein Guths-Nachbar, Hochdie du unterthänigst nicht gerne erzürnen möchteſt, seyen so gnädig, deinen Hasen zu schießen. Sollten Sr. Excellenz nun vollends deine Jäger mit Gewalt vertrieben, und ihnen die Gewehre abgenommen haben, so sehe ich dieß für einen Straßenraub, mithin für ein weit ärgeres Verbrechen, als das des Beutelschneiders, an.

I.

Theoretische Erörterung
der Lehre vom Besitz.

B.

Nach dem positiven Rechte.

No. 8.

Haupt-Grundsätze der Lehre vom Besitz nach dem positiven Rechte.

§. 1.

Besitz findet nur an körperlichen Dingen Statt. vide Nr. 9.

§. 2.

Der Besitz ist eigentlich immer unmittelbar; es giebt aber auch einen mittelbaren. vide Nr. 10.

§. 3.

Gerechtsame können nicht besessen werden. Man hat sie eigenthümlich. vide Nr. 11.

§. 4.

Zwar kommt der Ausdruck possessio juris vor, dieser Ausdruck ist aber nur figürlich. vide Nr. 12.

§. 5.

Die Doctores haben willkührlich ein Ding aufgestellt, welches sie possessionem juris nennen. Usus ab una et patientia ab altera parte sollen es erzeugen. vide Nr. 13.

§. 6.

Quasi possessio ist Grund der Entscheidung. vide Nr. 14.

§. 7.

Civil-Possession hat mehrere Bedeutungen, bezieht sich aber hauptsächlich auf Natural-Possession, als Gegensatz desselben. vide Nr. 15.

§. 8.

Der practisch-wichtigste, schwierigste, und bisher zum wenigsten entwickelte Gegenstand der Lehre vom Besitz ist die Beschaffenheit der remediorum retinendae possessionis. vide Nr. 16.

§. 9.

§. 9.

In praxi werden diese remedia beynahe so oft angestellt, als nur der Ausdruck possessio herbey zu ziehen ist. Dies ist aber falsch. vid. Nr. 17.

§. 10.

Diese remedia treten nur ein bey Sachen, und zwar nur bey denen, welche ich als meine habe oder gehabt habe. Hier findet zuerst das possessorium summariissimum, und demnächst das ordinarium Statt. Das petitorium betrift das bessere Recht an der Sache selbst, oder das bessere Recht zum Haben der Sache, ich mag sie schon gehabt haben, oder nicht. vide Nr. 18.

§. 11.

Bey deinen, d. h. bey den von mir als dein agnoscirten, oder sonst als dein constirenden Sachen, die ich habe, so wie bey Gerechtsamen auf dich, muß ich gegen dich immer das Recht beweisen, und petitorisch klagen, ex contractu, lege etc.: Denn mir obstiret bey jenen dein Eigenthum, und bey diesen deine natürliche Freyheit. vide Nr. 18.

§. 12.

Es kann aber bey deinen Sachen und bey Gerechtsamen auf dich nach Umständen summarisch von

mir geklagt werden, auch finden interimistica im Nothfall, und beym Anschein meines habenden Rechtes Statt. vide Nr. 18.

§. 13.

Beym Haben deiner Sachen werde ich niemals blos deshalb, weil ich sie habe, geschützt; bey Gerechtsamen auf dich geschiehet es hingegen, jedoch nur in wenigen Fällen. Allemal aber ist jedoch auch diese Schützung von der in vero possessorio unterschieden, denn du hast nicht nöthig, respective das possessorium ordinarium oder petitorium dagegen anzustellen, sondern du leugnest blos, daß ich die Gerechtsame auf dich habe, und ich muß beweisen.

Die Schützung meiner ist hier nur einstweilig, nehmlich bis dahin, daß ich klage, nicht bis dahin, daß du, nach von dir angestellter Klage, in possessorio ordinario, vel in petitorio gewonnen hättest. vide Nr. 19.

§. 14.

So oft ich mich mit dir über deine Sachen, und über Gerechtsame auf dich streiten kann, eben so oft kann ich mich auch mit einem Dritten über deine Sachen und über Gerechtsame auf dich streiten, und da verhält es sich folgendermassen.

§. 15.

§. 15.

1) Deine Sachen, welche ich bey mir habe, kann ich gegen einen Dritten, blos deshalb, weil sie bey mir sind, als die meinen beschützen, derenthalben die remedia retinendae possessionis gegen ihn gebrauchen, und er, der Dritte, muß respective das possessorium ordinarium, oder das petitorium gegen mich anstellen. Indeß finden auch hier, wie im §. 12. angeführt, interimistica für ihn Statt, und kann er gleichfalls nach Umständen summarisch in petitorio gegen mich klagen.

§. 16.

2) Wegen meiner wirklich auf dich habenden, und constirenden Gerechtsame, wenn sie privativ, und jeden andern ausschließend sind, muß der Dritte petitorisch gegen mich klagen; indessen kann er nach Umständen summarisch es thun.

§. 17.

Sind diese Rechte nicht ausschließend, so steht dem Dritten, nach seiner natürlichen Freyheit in Rücksicht meiner, es zu, eben so gegen dich zu handeln, er habe ein Recht oder kein Recht dazu.

§. 18.

3) Habe ich gegen dich, jedoch andere ausschließend gehandelt, als wenn ich ein Recht auf dich hätte, als welches possessio juris genannt wird, z. B. ich habe auf deinem Felde gejagt, und andere dabey entfernt, so bedeutet dies zwar gegen dich nichts (§. 11.), gegen einen Dritten aber erscheint es als ein Recht, was entweder mein oder dein Recht, nicht aber sein, des Dritten, Recht ist.

Im Fall deiner Beruhigung erscheint es gegen ihn, den Dritten, als ein mir zustehendes, auf muthmaßlich zwischen mir und dir daseyenden Vertrag gegründetes Recht, also als mein Recht; im Fall deiner Nicht-Beruhigung hingegen als ein Recht, welches nur dir oder mir zusteht, zwischen uns beyden aber im Streite befangen ist.

Gegen den Dritten werde ich daher in beyden Fällen, blos weil ich solchergestalt handelte, geschützt, und das so lange, bis er, der Dritte, beweiset, daß er vor mir eben so exclusive gehandelt, oder auch, daß ihm ein wahres Recht deshalb zustehe.

§. 19.

War das Handeln gegen dich nicht excludirend für andere, so tritt in Rücksicht meiner für den Dritten das §. 17. Gesagte ein.

§. 20.

§. 20.

Alle etwa zwischen mir und dem Dritten über die in §. 16. 17. 18. und 19. gedachten Gerechtsame auf dich entstehende Processe sind, weil an Gerechtsamen Besitz nicht Statt findet, sondern wirklich petitorische — jedoch nach Umständen summarische und höchstsummarische — Processe.

Nr. 9.

Ad §. 1. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Rechte.

Im grammatischen Sinne heißt sedere nicht, tiefer Betrachtung erfüllt, der Dinge Urgrund erspürend, in Gedanken auf einem körperlichen oder unkörperlichen Gegenstand weilen, sondern sedere heißt, mit dem körperlichen Steiße auf einem körperlichen Dinge ruhen.

Possidere kommt her von post und sedere.

Dies Wort ward erfunden, weil sedere, auf etwas sitzen, einen zu engen Begriff hatte, und dies, daß man eine körperliche Sache mit seinem Körper oder mit seinen körperlichen Sachen verband, ohne eben darauf zu sitzen, nicht ausdrückte.

Possi-

Possidere bedeutet daher nach der ursprünglichen Idee des Erfinders, theils ein körperliches Fortsitzen auf ein körperliches Ding, nehmlich um zu bezeichnen, daß jemand, wenn er auch nicht mehr, oder nicht immer, auf der Sache oben auf sitze, dennoch als ein fortsitzender anzusehen sey, theils ein hinten auf, oder hinterher sitzen, gleichsam Achtung geben, und wachen auf körperliche Sachen, auf den man nicht füglich sitzen kann, oder die, wie z. B. immobilia, zu groß sind, um von unserm Körper bedeckt werden zu können.

Hat nun gleich das Wort possidere einen weiteren Begriff als sedere, so behält es doch auch im grammatischen Sinn von sedere dies bey, daß es nicht unkörperliche, sondern körperliche Dinge, als gehabt, oder besessen, und eben so auch nicht den Geist, sondern den Körper als habend oder besitzend umfasse.

Positio oder possessio bedeutet dreyerley.

1) Das körperliche Ding, was man hat — objectum possessionis;

2) Das Haben des Dinges — factum possessionis; und

3) Das Recht des Habens — jus possessionis.

Die-

Diesen grammatischen Sinn von possidere und possessio behielten auch die Stoiker in der Philosophie bey, und heißt daher possidere bey ihnen immer ein körperliches Ding körperlich haben. Wollten sie aber das geistige Besitzen, oder das geistige Umfassen eines körperlichen Dinges ausdrücken, so sagten sie animo habere oder animo possidere. Dahingegen machten sie bey den Objecten des Besitzes schlechthin keine Veränderung, nehmlich, daß sie ein possidere rem incorporalem aufgestellt hätten. Endlich gebrauchten sie possidere auch wohl für eigenthümlich haben.

Bekanntlich waren die Römischen Juristen Schüler der Stoiker oder selbst Stoiker, und daher ward der Sprachgebrauch der Stoiker, und der von denselben mit possidere verknüpfte Begriff auch in jure zum Grunde gelegt.

Insbesondere betreffend die Objecte des Besitzes, so heißt es in lege 3. pr. D. de acquirenda vel omittenda possessione.

(Libr. XLI. T. 2.)

Possideri autem possunt, quae sunt corporalia.

Da in diesem Gesetz aber das Wort tantum, possideri autem tantum possunt, fehlt, und man al-

so

so sagen könnte, unius positio non est exclusio alterius, so beziehe ich mich dieserhalb weiter auf legem 4. §. 27. D. de usurpationibus et usucapionibus (L. XLI. T. 3.), worin es heißt:

Quia nec possideri intelligitur jus incorporale.

Also unkörperliche Dinge, z. B. Geister, Ideen, Begriffe, insbesondere auch Gerechtsame, können nicht besessen werden.

Auch ist zu bemerken, daß die Stelle dieses Gesetzes nicht als eine beyläufige Aeußerung, oder als Ausnahme eines besonderen Gegenstandes, oder Falles, sondern grade eben als eine, auf allgemein bekannte Rechts-Grundsätze sich beziehende Ursache der Entscheidung erscheine.

So wie dies Gesetz vom ganzen, nemlich von allen unkörperlichen Dingen, und in specie Gerechtsamen redet; so handelt auch Lex 32. §. 1. D. de servitutibus praediorum urbanorum speciell von Servituten.

(Libr. VIII. T. 2.)

Natura enim servitutum ea est, ut possideri non possint.

Die Servituten können dahero auch, nehmlich, weil ihrer unkörperlichen Natur nach kein Besitz an ihnen Statt findet, nicht usucapirt werden.

(Libr.

(Libr. XLI. T. 3.)

L. 10. §. 1. Dig. de usurpat. et usucap.

hoc jure utimur, ut servitutes per se nunquam longo tempore capi possint, cum aedificiis possint.

Nicht aber blos von der Usucapion der Servituten, sondern schlechthin aller unkörperlichen Dinge redet Lex 43. §. 1. de acquirendo rerum dominio.

(Libr. XLI. T. 1.)

Incorporales res traditionem et usucapionem non recipere, manifestum est —

Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Römischen Juristen in der Folge etwas weiter gingen, und

1) einen mittelbaren Besitz einer körperlichen Sache annahmen, z. B. per causam tigni,

2) daß sie auch figürlich vom Besitz eines Rechts redeten.

3) Hievon aber unterschieden ist es, wenn sie quasi possessio sagen, denn dies ist nur Grund der Entscheidung.

Nirgends aber sagen die römischen Juristen das, was unsere Doctores uns lehren, nehmlich, daß bloße Handlungen, oder usus ab una et patientia

tia ab altera parte den Besitz eines Rechts erzeugen, und daß diesem Besitz alle Wirkungen einer possessionis rei corporalis beygelegt werden müßten.

Nr. 10.

Ad §. 2. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Mittelbaren Besitz an einer körperlichen Sache habe ich, wenn ich nicht unmittelbar mit meinem Körper, sondern mittelbar durch meine Sache die Sache eines andern habe.

So kann ich per causam tigni besitzen.

L. 20. D. de servitutibus praed. urban.
(Libr. VIII. T. 2.)

Servitutes, quae in superficie consistunt, possessione retinentur. Nam, si forte ex aedibus meis in aedes tuas tignum immissum habuero, hoc ut immissum habeam, per causam tigni possideo habendi consuetudinem. Idem eveniet, et si moenianum in tuum immissum habuero, aut stilicidium in tuum projecero, quia in tuo aliquid utor, etsi quasi facto quodam possideo.

Un-

Unmittelbarer Besitz ist, wenn ich das Haus des andern selbst besitze, mittelbarer Besitz ist, wenn ich per tignum meum besitze.

Auch gehört hieher die in Nr. 9. angeführte l. 10. §. 1. D. de usurp. et usucap. servitutes per se capi non possunt, cum aedificiis possunt.

Ich kann also nur wegen des mittelbaren Besitzes durch mein Haus usucapiren.

Nr. 11.

Ad §. 3. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Ich beziehe mich hier in Rücksicht des Besitzes von Gerechtsamen auf das, was schon Nr. 9. dieserhalb vorgekommen, und bemerke nur noch folgendes.

§. 1.

So wie nach Begriffen, so auch nach dem positiven Recht sind alle Dinge, entweder mein, oder dein, oder sein, oder herrenlos.

§. 2.

Aber nicht die Dinge selbst, oder das bloße Haben derselben, noch das bloße Handeln, für sich,

oder an Sachen, ist Gegenstand des Rechtes, sondern die Befugniß derenthalben.

§. 3.

Befugniß ist immer Eigenthum.

§. 4.

Ursprünglich und ohne Erwerbung habe ich Befugnisse nur in Rücksicht meines Körpers, nemlich die, daß ein anderer ihn nicht verletze, und zwar nicht nur, daß er mich nicht beschädige, oder etwas thue, was in meine Rechte eingreift, sondern auch, daß er mich in meinen Handlungen, welche keinen Eingriff in seine Rechte enthalten, nicht hindere.

§. 5.

In Rücksicht aller andern Dinge muß ich die Befugniß erst erwerben. Die Befugniß, erwerben zu können, aber habe ich ursprünglich.

§. 6.

Die Befugniß über herrenlose Sachen erwerbe ich durch das bloße zu mir nehmen; quo animo, das geht einem andern nichts an, er muß respectiren, daß die Sache bey mir sey.

§. 7.

Befugnisse auf dich und ihn, und auf deine und seine Sachen, oder eigentlich deine und seine Befugnisse

nisse über Körper und Sachen, kann ich nicht anders, als durch Vertrag erwerben, im Staate auch durch Gesetz, und sonstige durch die Gesetze agnoscirte Erwerbmittel.

§. 8.

Ich kann mich aber mit dir darüber streiten, ob etwas mein oder dein sey, auch kann ich mich mit dir über die Sache eines dritten gleichsam als herrenlose Sache streiten. Der Richter sollte indessen hierbey ein Einsehen thun, daß er ex officio für den Dritten sorgte.

§. 9.

Bey der Erwerbung von Befugnissen findet aber ein Unterschied Statt, ob jemand mir seine Befugniß selbst, ganz oder zum Theil, oder nur eine Folge dieser Befugniß, ein Accidenz derselben, überlässet.

Durch Pacht, Genießbrauch, Leihen ꝛc. erhalte ich nur immer dies Accidenz, durch — unbedingten und völligen — Verkauf, Schenkung ꝛc., aber geht das ganze Recht zu mir über.

Nr. 12.

Ad. §. 4. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Rechte.

Der Ausdruck possessio juris kommt zwar in den Gesetzen vor, er wird aber nur figürlich gebraucht, und der wahre Begriff der Possession keinesweges darunter verstanden.

Heißt es gleich in lege 2. §. 3. D. de Precario,

(Libr. XLIII. Tit. 26.)

Habere precario videtur, qui possessionem vel Corporis vel juris adeptus est, ex hoc solummodo causa, quod preces adhibuit, et impetravit, ut sibi possideri, aut uti, liceat;

so wird doch nicht ein, vom Eigenthume des Rechts unterschiedener, Besitz eines andern an demselben Recht darunter verstanden, sondern es wird der Ausdruck possessio hier nur figürlich, ad instar veræ possessionis rei corporalis, zur Bezeichnung einer Handlung, zu der ich, keinesweges aus dem bloßen Handeln, weil ich handelte, sondern ex contractu precarii, befugt war, gebraucht.

Was der Jurist eigentlich darunter verstanden, lehrt das Ende dieses Gesetzes. Hier wird nehmlich

pos-

possessio juris für ein uti liceat, nehmlich zufolge precarii erklärt, dahingegen wird, weil es hier auf genaue Bestimmung schon mehr als im Anfange ankam, wieder possidere in Rücksicht der körperlichen Sachen gebraucht.

Dieses Gesetz redet gar nicht von einem Besitz an Gerechtsamen, sondern es sagt, wenn du bittweise den Besitz der Sache eines andern erlangt hast, oder wenn dir auf deine Bitte bewilligt ist, daß du eine Handlung vornehmen kannst, zu welcher eigentlich nur der andere berechtigt war, so rührt dein Recht, jene Sache zu besitzen, und diese Handlung vorzunehmen, aus dem Vertrage des Precarii her.

Deine Verhältnisse zu dem andern normirt also das precarium.

Man kann diese Erlaubniß zu handeln ex contractu zwar figürlich Besitz einer Gerechtsame nennen, dieser Besitz ist aber nicht das, was die Doctores heutzutage darunter verstehen, nehmlich, daß man z. B. auf den Besitz der Jagd-Gerechtigkeit klagen könne, wenn man nur zeigen möchte, daß man gejagt, und der andere allenfalls sich beruhigt habe.

Unter possessio juris verstehen die Römer das uti liceat ex precario, oder das uti ex contractu vel

lege, nicht aber die bloße Ausübung von Handlungen, und noch weniger wollen sie, daß man deshalb, weil man selbige vorgenommen, geschützt werden müsse.

Einen solchen Besitz von Gerechtsamen kannten und gaben die Römer nicht zu.

Bey Sachen kann ich aus dem Besitz klagen, nicht aber bey Gerechtsamen, nemlich aus Handlungen, zu welchen, ob sie gleich in das Eigenthum anderer greifen, ich blos deshalb berechtiget wäre, weil ich sie vorgenommen.

Habe ich hingegen ein wirkliches Recht zum Handeln ex contractu vel lege, vel testamento etc., so klage ich aus diesem Rechte petitorisch, indessen nach Umständen summarisch; Possessorisch kann ich aber nie aus Handlungen klagen, weil das bloße Handeln mir hier nicht solche Gerechtsame gewährt, als das bloße Haben bey Sachen.

Eben so verhält es sich auch mit dem lege 10. c. de acquirenda et retinenda possessione (Lib. VII. Tit. 32.)

Nemo ambigit, possessionis duplicem esse rationem: aliam, quae jure consistit: aliam, quae corpore: utramque autem ita demum

esse

esse legitimam, cum omnium adversariorum silentio et taciturnitate firmatur: interpellatione vero et controversia progressa, non posse eum intelligi possessorem, qui, licet possessionem corpore teneat, tamen ex interposita contestatione, et causa in judicium deducta, super jure possessionis vacillet ac dubitet.

Um zu beweisen, daß es eine wirkliche possessionem juris gebe, übersetzt man den Anfang dieses Gesetzes folgendergestalt.

Es giebt zwey Arten des Besitzes, die eine an Gerechtsamen, die andere an körperlichen Dingen.

Zur Unterstützung dieser Auslegung hat Herr Cuperus aufzusuchen sich die unnütze Mühe gemacht, daß consistere manchmal so viel heiße, als inhaerere, und also die Worte: aliam quae jure consistit, aliam quae corpore, gleich zu halten wären mit aliam, quae inhaeret in jure, aliam, quae inhaeret in corpore.

Sey es immerhin, daß inhaerere und consistere manchmal als Synonima gebraucht werden, so ist dies als gegen den grammatischen und den gewöhnlichen juristischen Sinn anstoßend, doch immer nur

Ausnahme, und muß daher bey jedem einzelnen Fall ihre Gleichbedeutung erwiesen werden.

Bey diesem Gesetze tritt sie gewiß nicht ein, denn das Ende desselben verträgt sich mit jener Auslegung nicht.

Es heißt nehmlich daselbst:

„Derjenige ist für keinen Besitzer zu halten, welcher zwar das körperliche Ding mit seinem Körper inne hat — possessionem corpore teneat — aber bey entstandenem Streit sein Recht zu diesem Haben auszuführen sich nicht getrauet.

Von Gerechtsamen wird hier gar nicht geredet, und das müßte doch hier im Nachsatze geschehen, wenn vorher auch vom Besitz an selbigen geredet worden wäre.

Hätte der Jurist im Anfange wirklich sagen wollen, es giebt einen Besitz erstlich an Sachen, und zweytens an Gerechtsamen, so hätte er hier am Ende auch sagen müssen:

Derjenige ist für keinen Besitzer zu halten, welcher zwar ein körperliches Ding, und eine Gerechtsame inne hat, aber bey entstandenem Streite sein Recht zum Haben der Sache, und zum

Ha-

Haben der Gerechtsame auszuführen, sich nicht getrauet.

Dieses steht aber nicht in diesem Gesetze, und stünde es da, so wäre es Unsinn, zu sagen, derjenige ist kein Besitzer, welcher zwar eine Gerechtsame besitzt, aber bey entstandenem Streite sein Recht zum Besitz dieser Gerechtsame auszuführen sich nicht getrauete.

Ein Recht an einer Gerechtsame, oder ein Recht an einem Rechte, läßt sich nicht gedenken, denn ich habe es entweder wirklich, es sey übrigens ganz oder zum Theil (vide Nr. 11. §. 9.), oder ich habe es nicht.

Ein Recht an einem Rechte ist eben so thöricht, als ein Besitz an einem Rechte. — Außer dieser Cuperischen Deutung läßt sich noch folgendes über dies Gesetz sagen.

1) Die Note zu diesem Gesetz sagt, possessio corporis heiße Natural-, possessio juris aber Civil-Besitz. Dies ist jedoch auch nicht richtig, denn das Ende des Gesetzes paßte auch hierauf nicht. Bey einem Natural-Besitz könnte man wohl an seinem Rechte zu besitzen zweifeln, aber nicht bey einem Civil-Besitz.

2) Ich wollte anfänglich den Eingang des Gesetzes so übersetzen:

Der Besitz bestehet entweder in dem körperlichen Dinge, das besessen wird, oder in dem Rechte, das Ding zu besitzen.

Das Ende des Gesetzes schien aber auch auf diese Auslegung nicht zu passen, denn hätte ich ein Recht zum Besitz, so könnte ich an meinem Rechte zu besitzen nicht zweifeln, oder es müßte ein jus potius des anderen vorliegen. Freylich könnte ich in diesem Fall auch an meinem Rechte zweifeln; es kann aber dies nicht der Sinn des Gesetzes seyn, weil es nicht blos vom Zweifeln, sondern eigentlich davon spricht, ob Jemand für einen Besitzer zu halten, und das wäre ich bey einem habenden Rechte zum Besitz doch immer, wenn auch ein anderer ein jus potius vorlegte. —

3) Läßt sich noch dies über jenes Gesetz sagen, daß unter consistere in jure zwar nicht Besitz an Gerechtsamen, wohl aber protectoria et immissoria, als welche nach dem lege 15. §. 2. D. de precario (Libr. XLIII. Tit. 26.) ea sunt, quae in jure consistunt, verstanden werden, und daß also unsere lex im Anfange vom unmittelbaren und mittelbaren Besitz eines körlichen Dinges redete.

Hier-

Hiermit vertrüge sich das Ende des Gesetzes, welches blos von körperlichen Dingen redet, schon besser, und machte es nur in der Art des Besitzes eines körperlichen Dinges, ob mittelbar, ob unmittelbar einen Unterschied. —

Ich halte es aber immer für die beste Auslegung, daß possessio auch hier, wie bey dem zuerst angeführten Gesetz 2. §. 3. D. de precario, figürlich, nempe pro possessione ex precario vel alio contractu genommen werde, und daß also der eigentliche Sinn des Gesetzes so im Anfang als Ende der sey:

> Ich kann eine Sache besitzen, entweder blos deshalb, weil sie bey mir ist, oder weil sie ex contractu bey mir ist. Entsteht nun hierüber Streit zwischen mir und einem andern, so bin ich nicht für einen Besitzer anzusehen, wenn ich in erster Rücksicht nicht glaube, daß ich mit meinem bloßen Haben durchkomme, in letzter Hinsicht aber, wenn ich glaube, daß ich den Contract nicht beweisen kann.

Nr. 13.

Ad §. 5. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Der Satz, daß die Erwerbung eines Besitzes an Gerechtsamen blos usu ab una, et patientia ab altera parte geschehe, ist ganz falsch, und die dafür angeführt werdenden Gesetze

L. 3. pr. D. de usufructu.
(Libr. VII. T. 1.)

L. 1. §. 2. D. de servit. praed. rust.
(Libr. VIII. T. 3.)

L. 20. D. de servitutibus.
(Libr. VIII. T. 1.)

L. 10. pr. D. si servitus vindicetur.
(Libr. VIII. T. 5.)

sprechen entweder von andern Dingen, oder lehren grade das Gegentheil.

Die erste lex spricht von Erlangung des usus fructus, 1) ex testamento, bey welchem überdem noch die traditio oder inductio in fundum erfordert wird, und 2) ex pacto. Sie redet also nicht von einer dummdreisten Anmaßung des usus fructus und dem Schweigen des andern.

Die

Die zweyte erwähnt als Bedingung die Tradition;

Die dritte spricht hauptsächlich von der causa tigni, als mittelbarem Besitz;

Die vierte spricht blos und speciell vom aquae ductu, und auch hier sagt sie nicht usu ab una parte, sondern

si quis diuturno usu, also longo tempore.

Genügte usus ab una, et patientia ab altera parte, so wäre man auch im Besitz, aus des andern Glase zu trinken, wenn man aus seinem Glase getrunken und er sich dabey beruhigt hätte.

Man sagt zwar im gemeinen Leben, nehmlich im scherzhaften Bezug auf die Lehre der Doctoren, nicht aber in Gemäsheit des wahren Sprach-Gebrauchs, ich habe mich — im — Besitz gesetzt, z. B. bey Tische vorzuschneiden, oben an zu sitzen, mit Stiefeln in Gesellschaft zu gehen, auch wohl sich jemandes Sachen zu bedienen u. s. w., und auf diesen Besitz paßt das usus ab una et patientia at altera parte sehr gut. Dieser Besitz ist aber kein von den Gesetzen agnoscirter und geschützt werdender Besitz, gegen welchen man die Negatorien-Klage oder gar resp. das possessorium ordinarium et petitorium anstell-

stellte. Vielmehr schützt man sich eigenmächtig gegen solche Herausnahme, oder man tritt den Richter an, der sogleich ein Verbot dagegen ergehen läßt. — Der lex 10. D. de acquirenda et retinenda possessione

nemo ambigit

erfordert taciturnitatem, nicht blos patientiam, wenn der Besitz legitim seyn soll. Argumento legis 25. §. 3. Dig. de hereditatis petitione, Libr. V. Tit. III. geht vielmehr offenbar hervor, daß diejenigen, die sich wissentlich auf eines andern Sache etwas anmaßen, praedones seyen, cum nullam causam haberent possessionis.

Die ad Nr. 7. in fine bemerkte Excellenz werden also auch nach dem römischen Recht für einen praedonem angesehen, nicht aber in possessorio gegen dich geschützt.

Nr. 14.

Ad §. 6. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Quasi possessio wird, wie quasi contractus und quasi delictum, nur als ein Grund angeführt, warum dieses oder jenes seyn solle.

Die

Die Gesetze sagen also nicht, wie unsere Doctores behaupten,

1) es giebt einen Besitz an Gerechtsamen, welcher quasi possessio genannt wird, oder

2) quasi possessio, quasi contractus etc. ist ein eigenes selbstständiges Ding, oder gar

3) wo ein Ding da ist, welches als ein Contract, Delict, oder Besitz aussehen möchte, da soll dies Ding jedesmal eigenthümliche Rechte hervorbringen, sondern sie sagen absolute: Dies oder jenes soll so seyn, damit ihr indessen wißt, warum es so seyn solle, so wird euch in Gnaden hiermit eröffnet, daß hier so viel natürliche Verbindlichkeit oder sonstige Gründe der Polizey oder des allgemeinen Staats-Interesse obwalten, daß wir uns Landesherrlich bewogen gefunden, diesen Dingen, ob sie gleich nichts weniger als Contracte, Delicte und Possessionen sind, dennoch mehr oder minder eine Wirkung der Art beyzulegen, als man den Contracten, Delicten und wirklichen Possessionen beylegt.

Alle Interdicte und sonstige Gesetze, die in diesen Fällen Befugnisse gewähren, sind daher wahre bestimmte Verordnungen, und erzeugen, was insbesondere den so genannten Besitz an Gerechtsamen betrifft, keinen Besitz eines Rechts, deshalben die re-

me-

media possessoria und das petitorium Statt finden, sondern entweder ein wahres, volles Recht selbst, oder mindestens ein geringeres Recht, bey welchem jemand so lange, bis das bessere Recht des andern zur Sprache gekommen, einstweilen geschützt wird.

Die Klagen aus selbigen sind daher auch wirklich petitorisch, weil hier von einem, aus dem Gesetz herrührenden, Rechte selbst die Rede ist —

Ich wende mich nun zu einigen Gesetzen, welche entweder den Ausdruck quasi possessio enthalten, oder sonst hieher von Einfluß sind.

Lege 10. Dig. Si servitus vindicetur.

(Libr. VIII. T. 5.)

Heißt es:

Si quis diuturno usu, et longa quasi possessione, jus aquae ducendae nactus sit: non est ei necesse docere de jure, quo aqua constituta est, veluti ex legato, vel alio modo: sed utilem habet actionem: ut ostendat, per annos forte tot usum se, non vi, non clam, non precario, possedisse.

Der wahre Grund ist hier diuturnus usus, und soll selbiger hier solche Gerechtsame gewähren, als longa possessio bey Sachen. Ganz bestimmt und vor-

vorsichtig aber redet überhaupt dieses Gesetz nicht, da es am Ende usum possedisse sagt. Usum possedisse ist wirklich logischer und grammatischer Unsinn, possedisse heißt daher hier so viel als exercuisse, und wird possedisse figürlich für dieses gebraucht.

L. 2. §. 3. D. eodem

Pomponius dicit, fructuarium interdicto de itinere uti posse, si hoc anno usus est; alibi enim de jure, id est in confessoria actione: alibi de facto, ut in hoc interdicto, quaeritur.

redet von dem vorhin genannten geringern Recht, schützt aber den usufructuarium nicht ad instar possessorii summarissimi vel ordinarii, so daß der andere respective das possessorium ordinarium oder das petitorium anstellen müßte. Dieser stellt vielmehr actionem negatoriam an, und der usufructuarius muß actione confessoria klagen.

L. 3. §. 1. D. de bonor. possess.

(Libr. XXXVII. Tit. 1.)

redet zwar auch von possessione juris:

Hereditatis autem bonorumve possessio, ut Labeo scribit, non uti rerum possessio, accipienda est: est enim juris magis, quam corporis, possessio: denique etsi nihil corporale

est in hereditate, attamen recte ejus bonorum possessionem adgnitam, Labeo ait.

und das ganz recht, denn bonorum possessio ist hier nicht bloßes Haben einer Sache, sondern es bedeutet nach dem darauf folgenden §. 2. das wahre Erbschafts-Recht selbst. Der Ausdruck possessio ist hier aber eine Bescheidenheit des Prätors, er getrauete sich nicht geradezu zu sagen, ich mache dich zum Erben, sondern er sagt nur, ich werde dir die Güther des defuncti einräumen. Güther heißt hier alle Rechte des defuncti, welches in bloßen Verschreibungen bestehen kann, und also nicht nothwendig in Häusern und sonstigen körperlichen Dingen zu bestehen braucht.

L. 23. §. 2. D. ex quibus causis major etc.

(Lib. IV. Tit. 6.)

Itemque ei, qui per captivitatem fundi possessionem vel ususfructus quasi possessionem amisit, succurrendum esse, Papinianus ait.

nennt den Gebrauch des ususfructus quasi possessionem, und das ganz recht, im Gegensatz gegen veram possessionem fundi.

An anderen Orten wird aber gelehrt, wie der usus fructus constituirt werde, und daß er nicht durch bloße Handlungen zu erwerben stehe. Es kann also

aus

aus diesem Gesetz kein Argument für das, was unsere Doctoren unter quasi possessio verstehen, genommen werden.

Lex 20. Dig. De servit. praed. urban.

(Libr. VIII. T. 2.)

quia in tuo aliquid utor, et si (sic) quasi facto quodam possideo.

bedient sich sogar des Ausdrucks quasi factum, und so könnte man also auch sagen, das Gesetz statuirt quasi facta. Hier wird aber das quasi offenbar nur beyspielsweise gebraucht. So könnte man sagen, es sah gleichsam so aus, als wenn das Pferd fünf Füße hatte; lächerlich aber würde es seyn, wenn ein anderer nun sagen wollte, es giebt ein gleichsam Pferd mit fünf Füßen, es ist selbiges ein selbstständiges Ding, und hat seine eigenthümlichen Gerechtsame.

In princip. Institut. de interdictis:

(Lib. IV. Tit. 15.)

Erant autem interdicta formae, atque conceptiones verborum, quibus praetor aut jubebat, aliquid fieri, aut fieri prohibebat, quod tunc maxime fiebat, cum de possessione aut quasi possessione inter aliquos contendebatur.

kömmt der Ausdruck quasi possessio auch vor, wird aber nicht weiter erläutert. Daß jedoch quasi possessio nicht vom Besitz an Gerechtsamen zu verstehen sey, lehrt der ganze Inhalt dieses Titels, besonders §. 4. et seqq., als wo gar nicht hiervon, sondern blos von possessione fundi, vel aedium et rerum mobilium die Rede ist.

L. 1. §. 9. Dig. de superficiebus
(Lib. XLIII. Tit. 18.)

Servitutes quoque praetorio jure constituentur, et ipsae ad exemplum earum, quae ipso jure constitutae sunt, utilibus actionibus petentur. Sed et interdictum de his utile competit.

redet von wirklich jure praetorio constituirten, nicht aber von angemaaßten Servituten, und giebt utilem actionem, et utile interdictum.

Die leges 10. 12. §. 3. et lex 41. prini: Dig. de liberali causa
(Lib. XL. Tit. 12.)

enthalten besondere Begünstigungen der natürlichen Freyheit der Knechte, als Menschen, gegen die Knechtschaft, als einen besonders unglücklichen Zustand. Höchstens könnten sie heut zu Tage auf leibeigene Bauern gezogen werden. Auf alle und jede

ka-

ſtatus der bürgerlichen Geſellſchaft, oder Familien-Verhältniſſe, welche einen beſonderen Vortheil oder ein Vorrecht vor andern Menſchen hervorbringen ſollen, können ſie hingegen nicht erſtrecket werden. Selbſt aber jene Geſetze bezielen nicht dies, daß der dominus contra ſervum das poſſeſſorium ordinarium anſtellen ſolle, es bleibt vielmehr auch in den darinn bezeichneten Fällen bey den negatoriſchen und negativen Klagen.

L. 3. §. 17. Dig. de vi et vi armata
(Lib. XLIII. Tit. 16.),

Qui uſusfructus nomine qualiter fuit quaſi in poſſeſſione, utetur hoc interdicto.

handelt de expulſione vi armata, nicht de retinenda poſſeſſione, ſagt auch nicht von fuit in quaſi poſſeſſione, ſchützt alſo nicht im quaſi Beſitz ſelbſt, ſondern ſolchergeſtalt, wie man den wirklichen Beſitzer ſchützt, gleichſam, als wäre er ein Beſitzer — So kann der Landesherr ſagen, dieſer Mann ſoll Proceſſe führen können, wie ein Advocat. Deshalb erſchafft er ihn aber nicht zu einem quaſi Advocaten, der als quaſi Advocat eigenthümliche Rechte hätte, ſondern ſein Recht rührt allein ex privilegio her, und kann er nicht ex qualitate quaſi advocati, ſondern nur ex privilegio, verlangen, daß man ihn advociren laſſe. —

Ueberdem setzt der vorhergehende §. 16. voraus, daß der ususfructus vel usus entweder ex legato vel ex alia quacunque causa constituirt seyn müsse.

Denjenigen, der gar keine causam, sondern das bloße genossen haben, dociret, schützt es hingegen nicht.

Ratione status wird pro quasi possessione juris angeführt:

L. 14. Cod. Agricolis et Censitis etc.

(Lib. XI. Tit. 47.)

Si coloni, quos bona fide quisque possidet, ad alios fugae vitio transeuntes, necessitatem propriae conditionis declinare tentaverint, bonae fidei possessori primum oportet celeri reformatione succurri: et tunc causam originis et proprietatis agitari.

Dies Gesetz beschränkt sich aber auf die so wenig begünstigten colonos, verlangt jedoch bonam fidem, nicht also ein bloßes Gehabthaben, und nimmt weiter den Fall der Flucht an.

Diese Verordnung beweiset also überall für den Satz, dessenthalben sie angeführt wird, nichts, und was sie beweist, beweist sie nur contra colonos, in

Vor-

Voraussetzung der fugae ihrerseits, und der bonae fidei andrerseits.

Wie könnte sie denn so indistincte auf alle und jede status unserer bürgerlichen Verhältnisse gezogen werden, ja sogar dahin gezogen werden, daß derjenige, der einmal oder einigemal so gehandelt, als wenn ein status ihm zustände, in possessione desselben geschützt werden müsse? —

Was übrigens der Ausdruck „quasi“ insbesondere bey Kontrakten und delictis betrifft, so verweise ich deshalb auf des Herrn Professor Webers vortrefliche Abhandlung von der natürlichen Verbindlichkeit, erste Abtheilung §. 5. et seqq.

Nr. 15.

Ad §. 7. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Rechte.

Die Römer machten, außer dem allgemeinen Unterschied zwischen unrechtlichem und rechtlichem Eigenthum und Besitz, noch einen speciellen Unterschied zwischen Civil- und Natural-Eigenthum und Besitz.

Dies rührte aber im mindesten nicht aus der Natur der Sache, sondern hauptsächlich aus ihrer Staatsverfassung her, welche ihren citoyens, den eigentlichen quiritibus et quidem patribus familias, große Vorzüge vor den Hamburgischen „Buten Lüden" gewährte.

In der Folge ward dies theils weiter ausgedehnt, theils abgeändert, und daher ist bey den Gesetzen, wenn sie den Ausdruck civil enthalten, hauptsächlich auf die Zeitrechnung zu sehen. Ein Umstand, der fast gänzlich vernachlässiget worden.

Insbesondere betreffend nun

1) das Dominium, so konnte ein Sclave, ein filius familias, eine mater familias über ihr Eigenthum nicht libere disponiren. Diese Disposition stand vielmehr dem patri familias zu, und ward im uneigentlichen Sinne dominium civile genannt. — Im eigentlichen Sinne war das dominium patris familias über seine eigenen Sachen civile, und hieß vorzugsweise quiritarium. —

Auch ein tutor hatte nomine pupilli jenes uneigentliche civil-dominium über dessen Güther.

Allemal blieb indessen gleichsam das Grund-Eigenthum, welches naturale genannt ward, vorgenann-

nannten Personen, und sie hatten aus selbigem, so wie aus pactis, exceptiones, und andere Gerechtsame. Klagen konnten sie aber nicht. Dies konnte nur für sie, so wie für sich selbst, ein quirites. Gleichfalls konnten sie nicht contrahiren, sondern nur pacta machen. Auch konnten sie nicht zufolge ihres Eigenthums andere Sachen als accessoria erwerben.

In der Folge aber litt alles dieses gewisse Veränderungen, es entstand sogar für alle ein prätorisches Eigenthum, und da hieß im Gegensatz gegen selbiges im noch uneigentlichern Sinne das, auf civil-Gesetzen begründete, Eigenthum civile.

2) Die possessionem civilem, so war

a) hauptsächlich und zuerst nur der Besitz des patris familias possessio civilis, und konnte nur er darüber contrahiren, zufolge desselben usucapiren, und aus selbigem klagen. Denn nur er hatte das interdictum uti possidetis et utrubi.

b) im uneigentlichen Sinne hieß der Besitz von Sachen seiner servorum etc., weil nur er darüber disponiren konnte, in Rücksicht seiner gleichfalls civilis.

c) Ward aber auch in der Folge, welche so wie im dominio, auch im Besitz Veränderungen hervorbrachte, der prätorische Besitz dem ex legibus civilibus entgegengesetzt.

d) Possessio civilis ward auch dem Besitz der Pächter, Nutznießer, Depositarien und Commodatarien, welchen die Römer Natural-Possession nannten, entgegengesetzt.

e) Auch den Pfandbesitzern ward possessio civilis beygelegt.

f) Selbst dem injusto possessori ward gegen einen extraneum eine Klage zugestanden — Ueberhaupt bemerke ich noch, daß possidere dem detinere entgegen gesetzt ward. Unter possidere verstand man das Haben eines körperlichen Dinges aus irgend einem Rechts-Grunde, Occupation, Contract, lex, dominium u. s. w.; unter detinere aber das Haben eines körperlichen Dinges an sich, ohne Rücksicht, ob ein Rechts-Grund da sey, oder nicht.

Das Vorstehende weiter und breiter, gelehrter, richtiger und genauer darzulegen, überlasse ich dem theoretischen Rechtsgelehrten, und möchte selbiges keine unnütze Bemühung seyn. Mir sey nur erlaubt, dar-

daraus zu bemerken, daß der ganze Unterschied zwischen civil- und natural-dominium und Besitz heut zu Tage mir nicht mehr so wichtig zu seyn scheint, theils, weil die alte römische Staats-Verfassung bey uns nicht mehr Statt findet, theils und hauptsächlich aber, weil wir, so wie bey den pactis, also auch hier, außer etwanigen ganz speciellen Verordnungen des römischen Rechts in einzelnen Fällen, im allgemeinen das jus naturae befolgen, so daß jeder bey uns aus seinem Besitz und Eigenthum klagen, besonders auch das interdictum uti possidetis anstellen, acquiriren, usucapiren, und darüber libere disponiren kann.

Haben nun zwar auch bey uns Sinnlose, Kinder, Verschwender, Frauen ꝛc. nicht immer diese Befugnisse, so kommt dies doch nicht daher, weil ihnen possessio civilis oder dominium civile nicht zustände, sondern weil die Gesetze ihnen den wirklichen Gebrauch ihrer Rechte verweigern, und einem andern für sie übertragen. Alles kommt hiebey auf die speciellen Gesetze selbst an. Das Wort civile, in alt- oder neu-römischer Hinsicht kommt heut zu Tage nicht weiter in Betrachtung, und kann nichts mehr bewirken. Selbst aber die speciellen Gesetze erscheinen allemal nur als Ausnahmen von dem allgemeinen Recht nach der Vernunft, falls sie selbiges abändern, und daher wird dies Recht nach der Vernunft hier so wie allent-

hal-

halben nicht nur in der Theorie, sondern auch in praxi, als die Regel zu befolgen seyn.

Bey uns, und nach der Natur der Sache ist der Hauptunterschied beym Besitz der, ob selbigem irgend eine Rechtswirkung beygelegt werde oder nicht. Dort ist er rechtlich, hier unrechtlich zu nennen. Zu jenem gehören alle die Fälle des veri possessorii, so wie die, wo ich den Besitz der Sache eines andern aus Contract, Gesetz, Testament ꝛc. habe, zu diesem aber, die, wo ich eines andern Sache weder aus Vertrag u. s. w. selbst nicht precario, habe, sondern wo ich sie entweder stahl, oder aus Scherz, oder unter verhofter Erlaubniß, zu mir nahm.

Ein Fremder darf mir nun freylich diesen letztern Besitz, so überhaupt nach der Vernunft, als auch besonders nach dem interdicto unde vi, nicht nehmen, weil ich in Rücksicht seiner aus dem bloßen Haben einen Vorzug vor ihm genieße, auch gegen den Eigenthümer mir die Verbindlichkeit obliegt, seine Sache zu schützen; gegen den Eigenthümer oder vorherigen Besitzer ist aber mein Besitz immer unrechtlich.

Aus vorstehendem wiederhohle ich

1) daß man bey dem in den Gesetzen vorkommenden Ausdruck „civil“ zur Erklärung und Erläute-

terung des Rechts hauptsächlich auf die Zeitrechnung sehen müsse;

2) daß die Römer, vorzüglich in ältern Zeiten, wo sie zugleich auch Philosophen waren, so wie allenthalben, also auch beym Besitz und Eigenthum, die in der Vernunft begründeten Begriffe als Regel ehrten, und nur Ausnahmen davon machten;

3) daß heut zu Tage die schwere Lehre von dem Civil-Besitz und Eigenthum, als solche keine Anwendung mehr finde, und nur Ausnahmen da eintreten, wo in den Gesetzen bey einem einzelnen Fall eine ganz bestimmte Verordnung vorkommt; und

4) daß heut zu Tage nur zwischen einem rechtlichen und unrechtlichen Besitz im allgemeinen ein Unterschied weiter Statt finde, und beobachtet werde.

Bey den vielen Häkeleyen und wirklichen Widersprüchen des römischen Rechts, und vollends bey den verschiedenen Behauptungen der Doctoren über possessionem civilem wäre es unmöglich, daß man in solchen Sachen eine Urtel nach voller Ueberzeugung machen könnte. Man sieht daher darauf, ob jemand ein Recht zum Besitz überhaupt habe, und eventuali-

ter,

ter, ob sein Recht besser oder schlechter als das des andern sey. Selbst bey Klagen jeder andern Art wird heut zu Tage nicht mehr so sehr nach der etwa angestellten Klage inquirirt, sondern man sieht darauf, ob und was für ein Recht der Kläger habe, und welche also die ihm wirklich zustehende Klage sey.

Nr. 16.

Ad §. 8. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Die eigentliche Veranlassung dieses Werks war der mit den remediis retinendae possessionis in praxi getriebene Mißgebrauch, die daraus angestellten, mehrentheils ungereimten Processe, die sogar incidenter derenthalben erhobenen Streitigkeiten, und die aus allem diesem entstehenden Beeinträchtigungen rechtlicher Befugnisse, Verweitläuftigungen und Verschleppungen gerichtlicher Händel.

Die andern Bemerkungen über den Besitz entstanden nur beym Nachdenken über jene remedia. —

Immerhin könnten mir ja die Ausdrücke possessio und possessorium an sich, so wie selbst dann, wenn

es

es nur auf Berichtigung der, für das forum des Practikers nicht so sehr gehörenden Theorie ankäme, gleichgültig seyn; wegen des damit getriebenen werdenden Mißbrauchs aber, besonders, daß man bey Schützungen von Gerechtsamen immer die remedia possessoria und das petitorium im Kopfe hat, daß die actiones negatoriae und negativae fast gar nicht gebrauchet, und, wenn sie angestellt worden, vom Richter nicht summarisch genug betrieben werden, schien mir eine nähere Erörterung derselben nothwendig.

In praxi kommen einerseits die actiones negatoriae und negativae, so wie andererseits die actiones confessoriae und affirmativae fast gar nicht mehr vor.

Man stellt vielmehr allenthalben, sowohl bey Sachen als Gerechtsamen immer das possessorium summariissimum an, und dann wird so viel hineingemischt, daß selbst dieser so schleunige Proceß erst nach vielen Jahren beendiget wird.

Nach verlohrnem possessorio summariissimo geht man fast nie zu dem, freylich so stiefmütterlich behandelt werdenden possessorio ordinario, sondern sofort zum petitorio über. Ist aber über Gerechtsame gestritten, so weiß man eigentlich nicht, was man hier

im

im petitorio vorbringen soll, weil die Gründe mehrentheils schon in summariissimo vorkamen, und mehrentheils vorkommen mußten.

Endlich stellt man dieses remedium auch oft da an, wo die Spolien-Klage Statt fand, und umgekehrt diese, wo jene eintrat, oder man verbindet sie, oder springt von einem zum andern, aus welchem allen denn ein unabsehbares Labyrinth entsteht.

Nach meiner Meynung finden die remedia retinendae possessionis nur Statt, erstens bey Sachen, und zweytens nur bey den Sachen, welche ich für meine, und du für deine ausgiebst, oder wenigstens implicite als solche in Ansprache nimmst.

Bey deinen Sachen obstirt mir sofort dein Eigenthum, und dir steht die Leugnungs-Klage zu, nehmlich du leugnest blos, daß mir ein Recht auf deine Sache zustehe. Bey Gerechtsamen auf dich aber obstirt mir deine natürliche Freyheit, und du leugnest blos, daß ich ein Recht auf dich habe.

Diese Leugnungsklagen sowohl bey Sachen, als bey Gerechtsamen sind aber nach Umständen höchstsummarisch, so wie andererseits auch die Anmaaßungsklagen es seyn können, und wäre es nicht recht, wenn sie immer im ordentlichen Processe verhan-

handelt, oder zuweilen nicht eben so geschwind und noch geschwinder, als es im possessorio sum mariissimo nur geschehen kann, behandelt werden sollten —

No. 17.

Ad §. 9. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Wenn gleich es keines weitern Beweises bedarf, daß an einzelnen Gerechtsamen kein Besitz Statt habe, wenn der Beweis schon über alle geführt worden, so will ich doch auch die einzelnen jura durchgehen.

Selbst der von Spangenberg, ein großer Vertheidiger des Besitzes an Gerechtsamen, schließt selbigen in seinem Versuch einer systematischen Darlegung der Lehre vom Besitz §. 104. pag. 154. an persönlichen Sachen-Rechten aus.

Sein Grund ist zwar richtig, nemlich der, daß sich nach der Natur der Sache keine eigentliche quasi possessio hier gedenken lasse; er ist aber blos angegeben, und hätte es sich wohl der Mühe, ihn näher zu erweisen, verlohnt.

Der eigentliche Grund ist der, weil ich solche Gerechtsame nur ex lege, contractu, testamento etc. erhalten kann, es sodann aber nicht auf ein handeln einerseits, und auf ein beruhigen dabey andrerseits, sondern auf den legem, den contractum u. s. w. selbst und allein nur ankommt.

Bekanntlich kann aber auch hier nach Umständen summarisch geklagt werden, und komme ich eben so schnell damit zum Ziele, als wenn ich den possessorischen Proceß hier ungereimterweise anstellen wollte.

In Ansehung des von ihm angeführten interdicti unde vi, und der Spolien-Klage bemerke ich, daß sich selbige nicht auf den Besitz eines Rechts, ex contractu, sondern auf das bloße Haben einer Sache beziehen. Hier steht zur Rede „ich habe, oder ich hatte.“ Käme hingegen das zur Sprache, „ich habe oder hatte ex contractu,“ so wäre dies schon der petitorische, jedoch nach Umständen summarische Proceß auf Verfolgung meines Rechts ex contractu.

Den in der Note von ihm angeführten Besitz, Zinsen zu erhalten, da die Zinsenzahlung, wenn sie gleich eine Vermuthung bewirkt, nur auf Contrakt sich gründen kann, erklärt er doch selbst für unstatthaft.

Be-

Betreffend hingegen den Besitz von dinglichen Sachen, Rechten; so habe ich schon in den vorhergehenden Nummern davon gehandelt, und bemerke hier nur noch, daß die sogenannte quasi possessio immer die Sache oder Person eines andern zum voraus setzt, denn an meinem eigenen Eigenthum wäre es doch ungereimt, noch einen Besitz von Gerechtsamen, vom Eigenthum der Gerechtsame, über das, was mein ist, verschieden, aufstellen zu wollen.

Von Spangenberg hätte also im §. 102. nicht sagen müssen, Gegenstände der quasi Possession sind z. B. das Eigenthum, sondern er hätte sagen müssen, der Gegenstand der quasi Possession ist das Eigenthum des andern, und so, wie ich auf selbiges ein wirkliches Recht, dominium, servitutem etc. durch Contract ꝛc. erwerben kann; so findet auch ein Besitz eines Rechts an selbigem, durch bloße Handlungen erworben, Statt. Dann hätte er aber das hypothecarische Pfandrecht nicht ausschliessen mögen, weil eine nicht fortrückende Ausübung durch öftere Thathandlungen keinen Unterschied macht, da schon eine einzige Handlung, als Rechte gewährend, oft dargestellt wird.

Endlich anlangend das Personen Recht; so findet gleichfalls ein Besitz desselben überall nicht Statt.

Habe ich, wie Spangenberg §. 103. anführt, einen Zustand der Kindschaft ꝛc. wirklich rechtlich erworben, so habe ich diesen Zustand, und dies Recht, selbst und eigenthümlich; entgegengesetzten Falls aber, habe ich es nicht, und kann ich überall nicht klagen.

Entsteht wegen dieses Zustandes Streit, so sage ich, das sogenannte Besitzen macht hier nichts aus, denn die natürliche Freyheit des andern, als petitorium, obstirt mir sogleich, und ich muß beweisen, daß ich das Recht erhalten.

Ein Interimisticum schließe ich indessen nicht aus, jedoch nur zu dem Zweck, daß der Beweisführende, der einigen Anschein für sich hat, einstweilen nicht verhungere, nicht aber statuire ich, daß wegen etwaniger Handlungen, z. B. daß ich einen Jungen gekleidet, ihn auch wohl meinen Jungen genannt, besagter Junge in possessorio summariissimo geschützt werden, und ich in petitorio oder possessorio ordinario die Briefe tragen solle.

Daß Cajus Titii Sohn seye, muß bewiesen werden. Titius beruft sich in allen Proceß-Arten darauf, Cajus ist nicht mein Sohn, wann er etwas von mir fordert, so muß er es beweisen.

Ich

Ich kann mir hier nicht einmal ein vernünftiges possessorium ordinarium vorstellen, welches Titius, wenn er in summariissimo verlohren hätte, würde anstellen können.

Die natürliche Freyheit schlägt alles zu Boden, denn sie ist nicht nur in der Vernunft, sondern auch in den Gesetzen gegründet. Diese Freyheit zu schützen, ist ja nur der Zweck der Gesetze, nemlich, daß ich Sicherheit bey dem Meinigen habe, und das Meinige nur durch Contract, delictum, oder sonstige Gesetze verlieren könne. —

Das wäre ein verdammter Staat, wo ich das Meinige blos dadurch, daß ein anderer gehandelt, und ich mich dabey beruhigt, mindestens zur Zeit verlieren könnte, und wo ich, um es wieder zu erobern, nicht sagen könnte, „du hast überall an mir und dem „Meinigen kein Recht, beweise es erst, bis dahin „aber muß ich bey dem Meinigen geschützt werden„ vielmehr einen ordentlichen possessorischen oder petitorischen Proceß anstellen, und mein Eigenthum, ungeachtet der andere es nicht läugnete, dennoch erst beweisen müßte.

Ich rede hier nemlich von dem Falle, wo jemand das meum agnoscirt, und er z. B. sagt, ich habe auf deinem See gefischt. Hier obstirt ihm nemlich

sogleich mein von ihm eingestandenes dominium, in petitorio — petitorium liquidum absorbet autem possessorium —

Sagt er aber: ich habe auf diesem See gefischt, und bestreitet er also, mindestens stillschweigend, mein Eigenthum oder sonst besseres Recht; so ist hier nicht von Servituten und Gerechtsamen auf eines andern Eigenthum, sondern von der possessione vera rei corporalis, die Rede, in Rücksicht dessen in summariissimo das bloße Haben genügt, und wogegen ich in ordinario vel petitorio klagen muß.

Ganz anders ist dahingegen der Fall, wo jemand ein von mir eingestandenes oder sonst bewiesenes Recht wirklich auf mich hätte, ich diesem Rechte zuwider handelte, und diese Handlung für einen actum der natürlichen Freyheit ausgeben wollte. Dies findet nicht Statt, denn meine Verletzung des wirklichen Rechts eines andern auf mich ist keine Handlung der natürlichen Freyheit, sondern eine unrechtliche Handlung. Solche Handlungen können mir schlechthin keinen Besitz gewähren —

Schließlich bemerke ich

1) wenn jemand aus dem Besitz eines, aus Contract, Testament, Gesetz u. s. w. entstandenen, persönlichen Sachen-Rechts klagte, er hierzu über-

überall keine Befugniß habe, und der Beklagte ihm blos dies antworte: unsere Verhältnisse normirt allein der Contract, lex, testamentum u. s. w., du mußt daher diejenige Klage anstellen, die hieraus folgt.

2) Wenn jemand auf den Besitz eines dinglichen Sachen-Rechts klagt, so hat er nur in den Fällen dazu Recht, wo die Gesetze es ihm expresse gewähren, nicht aber in allen andern Fällen, wo er eine Handlung der Art vorgenommen, und ich mich dabey beruhigt hätte, selbst dann nicht, wann ich auf seinen Befehl etwas gethan, wozu ich nicht verbunden gewesen wäre. Selbst aber in den Fällen, wo die Gesetze ihm aus bloßen geduldeten Handlungen eine Art von Recht gewähren, z. B. in interdicto de itinere et actu, da wird er nicht als ein possessor rei corporalis geschützt, so daß ich in ordinario oder petitorio mein besseres Recht darthun müßte, sondern er wird nur interimistice geschützt, bis er gegen die von mir angestellte Negatorienklage, eigentlich gegen mein gerichtliches Leugnen, er habe ein solches Recht, seine confessorische Klage anstellen kann. Denn bey dem Geständnisse des Gegners, daß etwas mein sey, muß er be-

weisen, wie er rechtsgültig zu einer Ansprache an mich und das Meinige gelangte. Ich mag mich meines Eigenthums bedienen oder nicht, mag selbst stillschweigend zugeben, daß andere es gebrauchen, so geht dadurch, außer dem gesetzlichen Fall der Präscription, mein Recht nicht verlohren, selbst in Ewigkeit hin verliere ich es nicht. Dem Kläger wird daher auch hier blos die Negatorienklage entgegen gesetzt.

3) Eben so verhält es sich auch beym Personen-Recht. Denn ein Zustand, der auf mich und meine natürliche Freyheit, diese noch edlere Freyheit meiner Person, als die meiner Sache, Beziehung hat, muß gleichfalls rechtlich erworben werden.

Der Schutz ist bey dringenden Präsumtionen auch hier nur interimistisch, und der Kläger muß affirmativam anstellen.

Nr. 18.

Ad §. 10, 11. et 12. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Es ist eine auffallende Ungereimtheit des bisherigen Verfahrens selbst in vero possessorio, daß man in possessorio summario oder ordinario den Kläger auch da schützt, wo das bessere Recht des Beklagten, nemlich respective sein possessorium ordinarium oder sein petitorium so fort erhellet.

§. 1.

Wir haben den Satz, das liquide petitorium absorbirt das possessorium. Ich füge hinzu: das — liquide — possessorium ordinarium absorbirt das possessorium summariissimum. Ich will also nichts Neues in der Sache selbst sagen, sondern mich darauf beschränken, daß dieser Satz sehr oft nicht befolgt werde.

§. 2.

Es ist ungereimt,

1) daß man in possessorio ordinario ein mehreres erfordere, als in possessorio summariissimo. Denn so wie hier der Habende geschützt wird, so muß dort der gehabt Habende geschützt werden.

Einen titulum habe ich nicht nöthig zu docieren. Ist es wahr, daß ich vor dir hatte, so mußt du beweisen, wie du zu diesem Dinge kamest, was ich vor dir hatte. Ich habe nur dies darzuthun, daß ich vor dir hatte. —

Der Herr Pfotenhauer ist zwar in seiner Abhandlung über das gerichtliche Verfahren in Sachen, welche den neuesten Besitz betreffen, pag. 93. dieser Meinung nicht, er führt indessen an, daß Berger in electis processus possessorii §. 1. anderer Meynung sey, und erwähne ich also dieses Schriftstellers, zwar nicht in der Absicht, um mich auf Autoritäten zu beziehen, sondern nur deshalb, um zu zeigen, daß ein berühmter Rechtslehrer schon vor mir diese Idee gehabt habe. Seine Gründe sind mir jedoch unbekannt, weil ich seine electa nicht besitze. Darin aber glaube ich, nach der Pfotenhauerschen Note von Bergern abzuweichen, daß auch er vom possessorio bey Servituten redet, ich aber das possessorium auf körperliche Dinge beschränke. Ich würde also nur in Rücksicht auf diese mit Bergern übereinstimmen.

Die edoctio tituli scheint mir eher zum petitorio, als zum wahren possessorischen Prozeß

zu

zu gehören. Dieser beschränkt sich auf die That-Sache, ich habe, und werde ich dabey geschützt, zeigst du aber demnächst, daß du vor mir hattest, so wirst du geschützt. Daß ich nun aber hinwider schlechthin mein Eigenthum beweisen müsse, ist nicht nöthig; ich kann sagen, ich habe, wenn du gleich jetzt besitzest, oder vor mir besessen hast, doch einen titulum auf diese Sache, und gehe ich dir also vor, weil du blos besitzest, oder besessen hast, ich aber einen titulum darauf habe. Hierwider kannst du einen noch besseren titulum vorbringen; kannst du das aber nicht, so mußt du dein dominium beweisen.

Diesem zufolge steht

1) der zeitige Besitzer dem älteren Besitzer,
2) der ältere Besitzer dem Titulirten,
3) unter den Titulirten der jüngere oder der schlechtere dem älteren oder dem besser Titulirten,
4) jeder Titulirte dem Eigenthümer,
5) unter den Eigenthümern wieder der jüngere oder schlechtere dem älteren oder besseren Eigenthümer, nach.

§. 3.

§. 3.

2) Daß man in possessorio summariissimo schütze, wo das eigentliche wahre possessorium ordinarium, ich hatte vor dir, erhellet.

§. 4.

Aber noch ungereimter ist

3) daß in possessorio summariissimo oder ordinario jemand geschützt wird, wenn das petitorium constirt.

§. 5.

Dies letztere wird gewiß jeder ungereimt finden, und also habe ich nur Fälle anzuführen, wo doch nicht darnach gehandelt wird.

§. 6.

Ein Hauptfall dieser Art ist grade der, wo das petitorium oder das bessere Recht des andern gerade zu durch Geständniß liquide erhellet.

Wenn ich nemlich sage: ich besitze deine Sache, oder dein Recht, oder auch nur ein Recht auf dich, ungeachtet deiner natürlichen Freyheit, und deshalb nun gegen dich possessorich klagen will, so obstirt mir sogleich dein petitorium verbo confessionis meae „dein" deine Sache, dein Recht.

Ist

Ist dies dein, so ist mein Haben und Handeln an sich betrachtet, immer Unrecht, selbst bey deinem Mitwissen und Dulden, durch welches ja dein Recht nicht verlohren gehen kann, immer Unrecht.

Dein Recht muß erst mein geworden seyn, ehe ich es ausüben kann, mein kann es aber nur durch Vertrag, Gesetz, Testament ꝛc. werden.

Ich kann also bey meinem bloßen Haben und Handeln, dem dein besseres Recht obstirt, nicht geschützt werden, sondern du wirst geschützt, und ich muß den Vertrag, das Gesetz, Testament u. s. w. beweisen.

Wenn ich sage: ich habe auf deinem See gefischt, ich habe auf deinem Felde gejagt, so that ich immer Unrecht, es war eine Art von Diebstahl, mindestens, auch optima fide, eine nicht rechtliche Handlung. Damit bin ich überall gar nicht zu hören, sondern ich muß mein Recht ex contractu etc. erweisen.

§. 7.

Ein anderes ist es, wenn ich sage: ich habe auf diesem See, an welchem ich stillschweigend oder expresse kein vorheriges Fischen oder Eigenthum dir zugestehe, gefischt. Da erscheint aus meinem

Fi-

Fischen das angenommene Recht (§. 4. der Grundsätze nach Begriffen), und ich muß dabey geschützt werden.

§. 8.

So sehr Unsinn es wirklich ist, bey deinem See von meinem bloßen, nicht durch Contract oder sonst begründeten, Fischen als meinem Recht zu reden, so wird dennoch in diesen und ähnlichen Fällen fast immer possessorisch geklagt, und dieser elende Proceß in foro zugelassen.

§. 9.

Der Kläger glaubt dadurch Vortheile zu erlangen, er erlangt aber auf dem richtigen Wege mehrere Vortheile als auf jenem. Die Sache nimmt hier einen vernünftigen Gang, es werden unvernünftige Urtheile, die unausbleiblich erfolgen müssen, dadurch verhindert, und die Sache kommt mehrentheils eher und sichernder hier als dort zu Ende.

§. 10.

Der wahre Weg ist hier der, daß aus dem Contract, lege (hieher gehören auch Policey-Verfügungen) testamento etc. geklagt werde.

§. 11.

§. 11.

Bescheinige ich mein Recht, so wird mir schleunigst, und mehrentheils sogleich definitive, also sichernder wie dort, geholfen.

Selbst Wechselklagen nach dem strengsten Wechselrecht sind ja petitorischer, nicht possessorischer Art, und geben selbige den besten Beweis, daß auch ein petitorium geschwinde zu beendigen sey.

§. 12.

Ueberdem aber schließe ich nach Umständen ein interimisticum nicht aus, als welches den Kläger öfters noch besser und geschwinder, als selbst das possessorium quam maxime summariissimum auf gewisse Art schützt und sicher stellt.

Nr. 19.

Ad §. 13. der Haupt-Grundsätze nach dem positiven Recht.

Von den 18 Titeln, welche Claproth in seinen summarischen Processen, dritten Abschnitt 10tes Hauptstück, zu den Rechtsmitteln, sich bey dem Besitz zu erhalten, hinrechnet, gehören die mehresten überall nicht dahin.

Denn

Denn sie enthalten zum Theil die Klagen aus Policey-Verordnungen, zum Theil aber die Klagen wegen sonstiger aus allgemeinen oder speciellen Gesetzen, wirklich habenden Rechte; die Erhaltung des Besitzes hingegen bezielen nur wenige.

Wegen Sachen, und zwar solchen, die ich als die meinigen ausgebe, sind die interdicta utrubi et uti possidetis wirkliche Rechtsmittel, sich bey dem Besitze zu erhalten; wegen der so genannten Gerechtsame können zwar die interdicta de itinere et actu, de cloacis, de fonte, aqua cottidiana etc., gewissermaaßen als Besitz erhaltende Mittel angesehen werden, dennoch aber sind sie nicht eigentlich possessorische Rechtsmittel, wie die Interdicta utrubi et uti possidetis, nemlich dergestalt, daß vom domino gegen den Geschützten das petitorium angestellt werden müsse, sondern es findet die Negatorien-Klage dagegen Statt.

Die Interdicta wegen der sogenannten Gerechtsame sind und bleiben daher, wenn sie gleich summarisch zu behandeln sind, dennoch immer petitorische Rechtsmittel.

Das petitorium betrifft aber hier, wohl zu bemerken, nur ein geringeres Recht, welchem, gegen den dominum gebraucht, dessen größeres Recht sofort obstirt. —

Gegen einen dritten hingegen, der gar kein Recht hat, oder selbiges erst erweisen muß, hat es die Wirkung eines wahren einstweiligen Rechtes selbst —.

Ich bemerke dieserhalb nachstehendes:

1) Der dominus, wenn es nemlich constirt, daß er dominus sey, stellt gegen den Geschützten die Negatorien-Klage an, und da muß der Geschützte sofort den Beweis seines wahren Rechts ex contractu etc. selbst antreten, und ist dies Verfahren, damit der dominus nicht lange in seinem Rechte beeinträchtiget werde, sehr summarisch zu betreiben. Eigentlich sollte der Richter gar nicht einmal abwarten, daß der dominus die Negatorien-Klage anstellte, sondern er müßte, nach geschehener Schützung ex interdicto, diesen Geschützten ex officio so fort binnen einer kurzen Frist zur Begründung seines wahren Rechts, mithin zur Anstellung der actionis confessoriae, anhalten, so wie bey bloßen vorläufigen Arrest- oder Inhibitor-Gesuchen die Anstellung der Klage, neben dem ertheilten arrestatorio, ex officio aufgegeben wird. Daß es aber für den wirklich Recht habenden, oder den durch die Handlung des andern Verletzten, nicht

einerley sey, ob der Richter ex officio für ihn wacht, oder ob er erst die Negatorien-Klage, oder wie die Praxis will, sogar das remedium possessorium ordinarium gegen die Schützung des Angreifenden anstellen müsse, das ist leicht einzusehen, und ist jenes Wachen ex officio um so rechtlicher, weil die Gerichte das wahre Recht beschützen müssen, der Rechthabende aber dadurch der Gefahr wegen Versäumniß im Processe u. s. w. überhoben wird.

2) Ein dominus, von dem es überall nicht, oder nicht hinlänglich constirt, daß er dominus sey, kann die Negatorien-Klage nicht anstellen, sondern er muß sich erst legitimiren, und der Geschützte bleibt in Ruhe. Denn, hat gleich der ex interdicto Geschützte nur ein an sich geringeres Recht für sich, so constirt doch nicht das höhere Recht des domini, der sein dominium noch nicht bewiesen hat.

Ein geringeres Recht hat aber immer den Vorzug vor einem, ante probationem noch überall als existent nicht anzusehenden, höhern Rechte.

3) Jemand, der gar kein Recht hat, oder von dem es erhellt, daß er kein dominus sey, kann gleich-

gleichfalls die Negatorien-Klage nicht anstellen, sondern er muß sein anderweites Recht extra dominium, mithin extra contractu, testamento etc., darthun, und trifft alles ad 2. gesagte hier um so mehr noch ein.

Nr. 20.

Dem bisher gesagten füge ich noch nachstehendes hinzu:

1) Wenn jemand mir heute zu jagen erlaubt, uti licet, so habe ich dies Recht wirklich eigenthümlich, und nur figürlich nennt der Jurist in lege citata 2. §. 3. D. de precario mich einen possessorem juris, um dadurch anzudeuten, daß mir das Jagdrecht auf des andern Felde überhaupt nicht zustehe, sondern daß selbiges dem domino fundi eigenthümlich sey.

Das mir erlaubte Recht zu jagen für heute, habe ich aber wirklich und eigenthümlich, und muß ich sowohl gegen den dominum selbst, als gegen jeden andern geschützt werden. Der dominus kann hiergegen nicht mit dem Beweise seines Eigenthums in petitorio auftreten.

2) Es wird de jure romano eine Servitut nicht so unbedingt durch mein Handeln und des andern Beruhigen erworben. Zu den mehrsten gehört auch traditio.

L. 1. §. 2. D. de serv. praed. rust.
(Libr. VIII. T. 3.)

traditio plane et patientia servitutum inducet officium praetoris.

L. 11. §. 1. D. de publiciana in rem actione.
(Libr. VI. T. 2.)

Si de usufructu agatur tradito, publiciana datur. Itemque servitutibus urbanorum praediorum per traditionem constitutis, vel per patientiam: forte, si per domum quis suam passus est aquaeductum transduci; item rusticorum, nam et hic traditionem et patientiam tuendam constat.

Hier wird der Tradition sowohl beym usus-fructus, als urbanis et rusticis servitutibus erwähnt.

L. 3. pr. D. de usufructu
(Libr. VII. T. 1.)

omnium praediorum, jure legati potest constitui ususfructus, ut haeres jubeatur dare alicui usum-

usumfructum. Dare autem intelligitur, si induxerit in fundum legatarium, eumque patiatur uti frui.

Nur in wenigen Fällen, wo jemand ganz besonders zu begünstigen war, und welche strenge als Ausnahmen anzusehen sind, wird die traditio nicht erfordert, z. B. beym interdicto de itinere et actu.

3) Die Interdicta sind nur auf die expresse benannten Fälle zu ziehen, eine allgemeine Regel aber auf alle andere Fälle, wo blos so wie dort gehandelt und geduldet worden, läßt sich nicht daraus abnehmen.

Denn sonst wäre alles das recht, wo ich ohne Recht mich des Eigenthums eines andern bediente, der andere aber, um etwa keinen Lärm zu machen, gethan hätte, als wenn er es nicht bemerkte.

Es verhält sich hier mit den Interdicten eben so, wie mit jener Verfügung eines Fürsten, der, um bey einer gewissen Gelgenheit mit mehrern als seinen 3 wirklichen Officieren prangen zu können, befahl, daß jeder mit Officierstracht, ohne darauf zu sehen, ob er es sey oder nicht,

zur Cour zugelassen werden sollte. Dies war eine specielle Verordnung auf den Tag, und läßt sich selbige so wenig auf andere Tage, als noch weniger auf andere Stände und Verhältnisse ziehen.

4) Ist sehr wesentlich zu bemerken, daß diejenigen Interdicte, die bey Handlungen oder den sogenannten Gerechtsamen, schützen, selbiges keinesweges wirklich possessorisch thun, nemlich, daß wie beym Haben von Sachen, der andere das possessorium ordinarium anstellen müßte, sondern daß sie nur interimistisch schützen, damit der Handelnde, bis dahin, daß der dominus oder der andere die Negatorien-Klage anstelle, Zeit habe, die Beweise seines Rechts herbey zu schaffen.

Man kann also bey Gerechtsamen des Ausdrucks possessorii sich gar nicht bedienen, denn sonst wäre hier das possessorium ordinarium und petitorium, und nicht die Negatorien-Klage, vom Gegentheil anzustellen.

5) Das interdictum uti possidetis handelt blos von immobilibus.

Nun sagt man aber, weil Forderungen und Befugnisse zu den immobilibus gerechnet

net

net werden, so werden sie von selbigen utiliter ergriffen.

a) Die jura et actiones werden aber nur dann zu den immobilibus gerechnet, wann selbiger nicht erwähnt worden, und ein Zweifel entstehen könnte, ob sie demjenigen, der die mobilia, oder demjenigen, der die immobilia haben soll, zuzusprechen sind;

b) folgt auch nicht, daß zwey Dinge, wenn sie gleich in einer Hinsicht als eins angesehen werden, deshalb in allen andern Hinsichten für gleich zu betrachten;

c) wäre dies der Sinn dieses interdicti, so hätte es aller der andern speciellen Interdicte nicht bedurft;

d) widerspricht dies der ganzen Theorie des römischen Rechts vom Besitz;

e) der dafür angeführt werdende

Lex 8. §. 5. D. si servitus vindicetur

(Libr. VIII. T. 5.)

sed et interdictum uti possidetis poterit locum habere, si quis prohibeatur, qualiter velit suo uti.

beweist dies keinesweges, denn er sagt nicht, du kannst dich des interdicti bedienen, wenn du dir über des andern Person oder Eigenthum etwas heraus nimmst, und er schweigt, sondern er sagt, du kannst dich des interdicti bedienen, wenn der andere dich verhindern will, über dein Eigenthum zu disponiren, — velit suo uti —

6) Die actiones negativae et negatoriae, so wie die confessoriae et affirmativae, sind nur Ausdrücke, welche den Gegenstand eines status oder Servituts ꝛc. im allgemeinen beziehen, nicht aber die, das jedesmalige Fundament selbst enthaltende, Klagen.

Bey den Negativen- und Negatorien-Klagen ist die natürliche Freyheit meiner Person und Sachen der Grund, bey den confessorischen und affirmativen aber entweder ein specielles Gesetz oder ein pactum, Testament ꝛc. Diese müssen also jedesmal speciell angeführt und erwiesen, und aus selbigen selbst muß geklagt werden.

L. 1. §. 1. D. de superficiebus:

(Libr. XLIII. Tit. 18.)

Qui

Qui superficiem in alieno solo habet, civili actione subnixus est. Nam si conduxit superficiem, ex conducto, si emit, exempto agere cum domino soli potest.

Endlich bemerke ich noch,

7) daß die interdicta der Prätoren, nach ihrem wahren Sinn und ihren Worten geprüft, beynahe durchgängig hohe Consequenz und Uebereinstimmung mit sich und dem Geiste des Rechts, und insbesondere mit der stoischen und ursprünglichen juristischen Lehre von der, auf körperliche Dinge beschränkten Possession enthalten, daß aber späterhin einige römische Rechtslehrer, selbst in den in corpore juris aufgenommenen Stellen, sich manche Abweichung erlaubten, mindestens sie wegen der Abgerissenheit ihrer Vorträge als abweichend erscheinen, an dem heutigen Unsinn in dieser Lehre jedoch nur die neuern Rechtslehrer Schuld seyn.

8) Die Spolien-Klage hat eigentlich nur Statt bey körperlichen Dingen, die ich als die meinen expresse oder tacite ausgebe, und deren Besitz ich entsetzt worden; bey Gerechtsamen, sie seyn ex lege vel ex contractu, vel ex statu etc. erwachsen, hingegen nicht. Bey jenen genügt

zur Zeit, ich habe gehabt, und niemand darf mir die Sache, die in der Qualität der Meinigen vorliegt, wegnehmen.

Dahingegen genügt in Ansehung der sogenannten Gerechtsamen das gehandelt haben keinesweges, denn zu diesem Handeln wider die natürliche Freyheit eines andern, oder wider dessen Recht, muß ich erst durch einen besondern Umstand, als lex, contractus etc. legitimirt worden seyn.

Ich muß also mein Recht allererst darlegen, und nur, wenn ich es dargelegt habe, kann ich verlangen, daß die Zuwiderlebung des Andern verboten, und er respective zur Restitution angehalten werde.

Ich kann aber bey Bescheinigung summarisch und höchst summarisch klagen, auch finden interimistica Statt, und so komme ich mit dieser, zwar petitorischen, dagegen aber auch summarischen, Klage eben so weit und besser zum Ziele, als mit der Spolien-Klage.

Nr. 21.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung parte 2. tit. 22. §. 4. et 5. von possessione vel quasi rede, allein 1) gölte doch dies nur beym jüngsten Besitz, 2) aber auch hier ist sie nicht indistincte auf alle die Fälle zu ziehen, welchen die Doctores den Namen quasi possessio beylegen, sondern sie ist, da sie eine Ausnahme vom gemeinen Recht macht, strictissime zu interpretiren.

Sie will, daß in metu armorum — viele Rechtslehrer beschränken dies auf metum armorum inter immediatos, wovon ich keinen Grund absehe, denn soll sie auf mediatos angewandt werden, so muß es ganz geschehen — vor allem Proceß res corporales immobiles vel mobiles sequestriret werden, bey behaupteten Gerechtsamen aber, statt Sequestration, beyden Theilen, sich derselben zu enthalten, geboten werden solle. Hierbey ist sehr wesentlich zu bemerken, daß sie nicht die Fälle beziele, wo einer gegen den andern, auf dessen dominium oder natürliche Freyheit, Ansprache macht, sondern die Fälle, wo beyde sich eine Gerechtsame, also gegen einen Dritten, anmaaßen.

Zwar redet sie weiterhin vom possessorio ordinario, daß sie aber die negatorischen Klagen nicht abschnei-

schneiden wollen, das lehren andere Stellen, so wie die tägliche Praxis.

Auch bezielt sie selbst bey den sogenannten Gerechtsamen und deren Besitz die Fälle des gemeinen Rechts; de itinere et actu etc. (vide Nro. 19.). Nirgends aber sagt sie, daß derjenige, welcher aus meinem Glase getrunken, oder, mit der Unverschämtheit meine Jäger und Fischer von meinem Grund und Boden wegzujagen, mir Fische und Hasen gestohlen, auch nur in momentanea possessione zu schützen sey; sondern sie will, daß über alles dieses vom Richter nach den Rechten erkannt werden solle. —

In der Folge ein mehreres hiervon.

Nr. 22.

Verbindung der Erörterungen nach Begriffen und positivem Rechte.

I. A. Der sogenannte processus possessorius summariissimus betrifft das Behalten einer körperlichen Sache, die man als die seine hat oder zu haben vorgiebt. Der Grund beruht hier auf dem bloßen facto „ich habe," als wofür das angenommene Recht streitet.

Der

Der sogenannte processus possessorius ordinarius ist hingegen zwiefacher Art. Wird er nemlich nach verlornem summariissimo angestellt, so ist er nicht processus retinendae, sondern recuperandae possessionis, und da muß ich zeigen, daß ich vorher gehabt habe.

Hier genügt aber das bloße Gehabthaben. Wird er hingegen sofort und ohne verlohrnes summariissimum angestellt, so ist er allerdings retinendae possessionis, und es genügt hier, so wie beym summariissimo, das bloße Haben. Jedoch macht das römische Recht darin eine Ausnahme, daß der Beklagte mit der Einrede, daß ich die Sache vi, precario vel clam von ihm erhalten, gehört werde, als welches in summariissimo nicht geschieht, oder eigentlich nicht geschehen sollte.

Noch bemerke ich

1) bey dem possessorio summariissimo sollte man strenger verfahren, und den Beklagten blos mit den wirklich zulässigen Einreden, oder eigentlich nur mit seiner Behauptung, daß er besitze, hören.

Daß dies nicht beobachtet wird, erzeugt die Unregelmäßigkeit und die lange Dauer dieses Processes.

2) Auch

2) Auch die zwiefache Art des possessorii ordinarii wird in foro zu wenig berücksichtigt, und verfährt man auch hiebey zu schleppend.

B. Sobald es aber constirt, daß bey einem Streite nicht das angenommene Recht eintrete, sondern daß ein anderes Recht, ex pacto, lege, testamento etc., die Frage zur Befugniß des Habens oder Gehabthabens normire, sobald verschwindet und hört auf der processus possessorius, er sey summariissimus oder ordinarius. Alsdann muß sofort das andere Recht erörtert werden, das pactum, lex, testamentum etc.

Diese Erörterung geschieht bey Bescheinigung und sonstigen Gründen summarisch, sonst aber im ordentlichen Proceß.

In diesen beyden respective summarischen und ordentlichen Verfahrungs-Arten kann aber nach Umständen einem oder dem andern Theil, oder beyden Theilen, durch ein interimisticum, wohin auch sequestrum gehört, geholfen werden.

II. A. Handlungen sind kein Gegenstand des sogenannten possessorischen, summarischen oder ordentlichen Processes.

Daß

Daß ich handelte, dafür tritt zwar auch allerdings das angenommene Recht ein, daß ich dazu befugt war, und zwar tritt es so lange ein, bis des andern Recht zum Widerspruch erhellet.

Wenn ich aber handle oder gehandelt habe, so ist die Sache damit zu Ende, daß ich handle oder gehandelt habe. Jede neue Handlung legitimirt sich wieder durch sich selbst. Ist aber meine Handlung recht, so ist auch die eines andern recht, und ich kann nicht sagen, daß aus meiner Handlung deshalb, weil ich handelte, mir ein besonderes Recht erwachsen, vollends aber nicht ein solches Recht, zufolge dessen ich die Handlungen anderer ausschließen könnte.

Hier ist nemlich von solchen Handlungen die Rede, welche als bloße Handlungen, oder bloße Bewegungen des Körpers erscheinen, nicht von solchen, wodurch ich ein körperliches Ding occupire.

Ich habe gestern an dieser Stelle gesessen, gegangen, geschlafen ꝛc. Dies giebt mir kein Recht, dich heute davon auszuschließen. Die Thatsache des Handels relevirt hier also nicht in

der

der Art, wie die Thatsache des Habens oder Gehabthabens, daß ich nemlich deshalb die Handlungen anderer so, als ihr Haben eines Dinges, das ich habe oder gehabt habe, ausschließen könnte.

B. Vollends aber, wenn das Recht des andern zum Widerspruch erhellt, so relevirt das Handeln oder gehandelt haben überall nicht das mindeste.

Daß ich die Person oder Sache des Andern verletze oder gebrauche, oder verletzt oder gebraucht habe, das gibt mir kein Recht zu weitern Verletzungen oder Gebrauch.

Das aus der natürlichen Freyheit der Menschen angenommene Recht, fällt hier sofort durch das Erhellen, es ist deine Person, es ist deine Sache, übern Haufen.

Will ich aber demungeachtet deine Person oder Sache verletzen oder gebrauchen, so muß ich mein noch besseres Recht ex contractu, testamento, lege etc. darthun.

Dies kann ich gleichfalls, wie bey dem Haben der Sachen im summarischen oder ordentlichen Proceß darthun, und ich leugne nicht, daß

auch

auch hier nach Umständen ein interimisticum, wie dort, gedenklich, rechtlich und rathsam seyn könne —

Oft aber kommen Handlungen zur Sprache, von welchen zwar das Recht des andern zum Widerspruch nicht erhellt, von welchen man aber auch sieht, daß das angenommene Recht nicht dabey eintrete.

Dies sind die Fälle, wo, wie bey den Sachen, ein anderes Recht ex pacto, testamento, lege etc. die Frage von der Befugniß zum Handeln des einen oder des andern normirt.

Auch hier giebt das bloße Handeln des einen schlechthin kein Recht gegen den andern, sondern das Recht ist ex pacto etc. zu untersuchen, und zwar nach Umständen summarisch, oder ordentlich, und auch hier findet ein interimisticum Statt.

Erhellet es, z. B. daß ein Garten mir mit dem andern gemeinschaftlich sey, so macht sein Gebrauch und mein Nichtgebrauch desselben nichts aus. Selbst, wenn er mich, mit oder ohne Gewalt aus dem Garten gejagt, und ich mich sogar dabey beruhigt hätte, so giebt, wenn

nicht praescriptio etc. dabey eintritt, diese Grobheit, dieser Diebstahl, oder dies, auch optima sua fide doch allemal Unrecht, ihm kein Recht; es wäre Unsinn, ihm in possessione vel quasi schützen zu wollen.

Selbst das mehrere oder mindere der Gemeinschaft kann nicht durch bisherige Handlungen seine Bestimmung erhalten.

Handlungen machen nirgends ein Recht, zumal nicht, wenn es constirt, daß die Frage zur Befugniß der Handlung von einem pacto, testamento etc. normirt werde. Hier ist lediglich das pactum etc. zu untersuchen.

Zwar leugne ich nicht, daß aus öftern Handlungen sich zumal bey dunkeln Verträgen eine Vermuthung ergebe, daß das die Absicht der Contrahenten sey, allein dies ist allemal nur praesumtio hominis, die kein Recht macht, und höchstens nur auf Bestimmung der Art und Weise eines interimistici Einfluß haben kann.

Daß aber der andere die Briefe tragen solle, das ist höchst unrecht, und heißt, ob fatuam causam ihn vor untersuchter Sache, in tantum und ad tempus, condemniren.

III. Sind nicht einmal Handlungen, als doch auch körperliche Dinge, sondern nur das Haben und Gehabthaben von Sachen, Gegenstände des sogenannten possessorischen, summarischen oder ordentlichen Processes, so sind dann vollends Rechte und Verbindlichkeiten als unkörperliche Dinge, keine Gegenstände desselben.

Nur körperliche Dinge können körperlich besessen, und also kann auch nur über körperliche Dinge besitzlich gestritten werden.

Alle Rechte, selbst das erste, das angenommene, sind Eigenthum; und daher sind alle Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten petitorischer, nicht possessorischer, Art.

Schließlich bemerke und wiederhohle ich noch kürzlich dies:

1) Beym Haben oder Gehabthaben wird wegen des angenommenen Rechts derjenige geschützt, der hat oder gehabt hat, bis des anderen besseres Recht erhellt. Oft erhellt dies sogleich, z. B. ich habe deine Sache; da fällt das Schützen meines Habens sofort weg, und ich muß mein noch besseres Recht daran darthun.

2) Bey Handlungen wird zwar wegen des angenommenen Rechts gesagt, diese Handlung ist

recht, bis der andere sein Recht zum Widerspruch, welches indessen öfters sofort erhellen kann, dargethan.

Meine gestrige Handlung giebt mir aber kein Recht, heute andere zu verhindern, daß sie nicht eben das thun, und also werde ich nicht wegen meiner gestrigen Handlung in der Art geschützt, daß ich selbige heute wieder ausschließlich vornehmen dürfe. Mit heute ergiebt sich eine neue Epoche, wer heute zuerst handelt oder zuerst kommt, der mahlt zuerst, wie man sagt.

3) Rechte können überall nicht besessen werden. Was man Besitz von Rechten nennt, besteht gewöhnlich in solchen vorgenommenen oder unterlassenen Handlungen, die dem Rechte eines andern nicht entsprechen, und die man also nicht vornehmen oder nicht unterlassen dürfte, wenn man nicht ex contractu etc. besonders dazu berechtigt wäre.

Solche Handlungen machen aber an sich nichts aus, ich muß immer die Berechtigung dazu erweisen.

Hätte der andere auch tausendmal sein Bier bey mir geholt, oder bey mir sein Korn gemahlt ꝛc., selbst wenn er geglaubt hätte, er müßte es thun, oder er hätte sich meinem Befehl unterworfen, so

macht

macht dies, non accedente praescriptione, nichts aus; für ihn tritt die natürliche Freyheit ein, Bier zu trinken von wem er will, und ich muß seine Verpflichtung, bey mir zu trinken, allemal darthun.

Hätte außer mir auch noch ein Dritter dir befohlen, Bier bey ihm zu holen, und du hättest dich seinem Befehle gefügt; so kann zwischen mir und einem Dritten Streit hierüber entstehen. Gegen dich hat keiner von uns ein Recht, und sollte eigentlich der Richter jenen Streit zwischen mir und dem dritten nicht zulassen; indessen geschieht es, und kann geschehen, theils, weil unser Streit dir nicht präjudiciret, theils aber auch, weil dein Recht hier, blos zwischen mir und dem dritten, die Gestalt eines Herrenlosen Gegenstandes annehmen kann. Zwischen mir und dem dritten tritt nun aber in diesem Streite das ein, was ich schon gesagt, jeder handelt und kann handeln. Mit jeder Handlung tritt jedoch eine neue Epoche ein, und wer den andern ausschließen will, der muß petitorisch gegen ihn klagen, wenn gleich auch nach Umständen summarisch.

II.

Practische Erörterung der Lehre vom Besitz aus Beyspielen und Rechts-Fällen.

Nr. 23.

§. 1.

Ein Küster auf dem Lande hatte seinen Acker an den Guthsherrn verpachtet.

In dem Contract war unter andern enthalten, daß der Küster in der Hof-Pferde-Koppel des Guthsherrn für zwey Pferde freie Weide haben solle.

Diesem zufolge wurden des Küsters Pferde in eine Koppel gebracht, welche Hof-Pferde-Koppel genannt wurde, und worin die Hof-Pferde sich derzeit auch wirklich befanden.

Diese Koppel ward aber bald hernach aufgebrochen, und der Küster war zufrieden, daß seine Pferde anders wohin kamen.

Nach

Nach einer deshalb — ich lasse es hier in Ungewißheit, ob wirklich, oder nur angeblich, getroffenen — Vereinbahrung ward aber auch dieser Ort wieder aufgebrochen, und des Küsters Pferde in eine Koppel, worin die Holländer Kühe des Nachts weideten, gebracht.

Hier hatten sie sechs Jahre sich befunden, als es dem Guthsherrn gefiel, auch diese Koppel aufzubrechen; der Küster protestirte hiegegen, der Guthsherr vertrieb aber eigenmächtig dessen Pferde von hier, und ließ sie nach einer schlechten, sogenannten Bären-Koppel bringen.

Dieserhalb stellte der Küster, gestützt auf jene Vereinbahrung, so wie auf den Pacht-Contract, das possessorium summariissimum, verbunden mit der Spolien-Klage, an.

Die erste auswärtige Urthel wieß den Küster ab; aber aus dem ungereimten Grunde, weil der Pächter gegen den Verpächter des possessorii sich nicht bedienen könne. Vielleicht glaubte der Referent, daß der vornehme Guthsherr sich nicht so weit herabgelassen haben könne, von einem Küster zu pachten. Indessen hätte er, falls er seinen Augen bey Lesung des Contracts nicht trauen wollte, doch fragen sollen, ob so etwas nicht möglich sey? Auch hätten domini colle-

gae wohl die Relation nachsehen und mit den Acten vergleichen müssen.

Die zweyte, einheimische, Urthel erkannte die Zulässigkeit des possessorii summariissimi, vom spolio schwieg sie.

Diese Urthel ward in restitutorio auswärtig bestätigt. Ein Hauptgrund hiefür war der, weil ein einheimischer Richter am besten wüßte, in welchen Fällen das possessorium summariissimum Statt habe oder nicht.

Landes-Gesetze und Gewohnheiten waren aber überall nicht in Bezug genommen; dieser Grund war daher sehr kläglich, und würden nach selbigen alle einheimischen Urtheln auswärts bestätigt werden müssen.

Nun wurden die Zeugen abgehört, und der Küster ward wegen günstiger Aussagen derselben, nemlich, daß die Pferde seit sechs Jahren in der Holländer Koppel geweidet, im jüngsten Besitz geschützt, der Beklagte aber ad ordinarium vel petitorium verwiesen.

Hierauf ward die Sache verglichen.

§. 2.

§. 2.

Daß der Küster klagen konnte, wird wohl niemand bezweifeln. Die angestellte Klage war aber unzulässig.

1) Das possessorium summariissimum fand nicht Statt. Der Küster maaßte sich nemlich die Holländer Koppel nicht als die seine an, auch behauptete er nicht, daß seine Pferde auf selbiger, als einer Herrenlosen Sache, die er occupirt habe, geweidet hätten; er gab vielmehr zu, daß sie dem Guthsherrn gehöre, er machte also Ansprache auf das geständige Eigenthum eines andern, und stützte sich dieserhalb vorzüglich auf die vor sechs Jahren getroffene Verabredung. Auf diese Verabredung kam es also hauptsächlich an, und der Küster mußte sie beweisen.

So lange er diese Verabredung nicht bewies, so lange erschien das Weiden seiner Pferde in der Holländer Koppel nur als precarium, und konnte er wegen des bisherigen Genusses dieses precarii beym ferneren Genusse desselben nicht geschützt werden. — Höchstens gewährte das bisherige Weiden seiner Pferde in der Holländer Koppel eine Vermuthung dafür, daß der

Pacht-Contract durch eine andere Verabredung abgeändert worden wäre.

Diese Vermuthung befreite aber nicht vom Beweise der Verabredung, und noch weniger vertrat sie die Stelle des Beweises —

Endlich hatte das possessorium summariissimum auch deshalb nicht Statt, weil der Küster wirklich entsetzt war, und er also auf Beybehaltung dessen, was er verlohren haben wollte, nicht klagen konnte. Der letzte, den Rechts-Streit veranlassende, actus relevirt aber alsdann allerdings, wenn wirkliche Entsetzung geschehen, dahin, daß nicht auf Beybehaltuag, sondern nur auf Wiedererlangung des verlohrnen jüngsten Besitzes geklagt werden kann.

2) Die Spolien-Klage hätte in vero possessorio dem Küster allerdings zugestanden, aber hier fand sie nicht Statt, denn das Weiden auf eines fremden Boden gab keinen Besitz; eines Besitzes konnte er also nicht entsetzt seyn. Sein Weiden erschien, so lange die Verabredung nicht bewiesen war, eigentlich und zunächst als precario geschehen. Kann man nun freylich das precarium nicht auf eine gewaltthätige Art, ohne dem andern davon Nachricht zu geben, aufhe-

heben, so war doch auch dies hier nicht der Fall, weil der Guthsherr die Wegnahme der Pferde vorhero in Güte verlangt hatte.

3) Die Verbindung des possessorii summariissimi mit der Spolien-Klage war gänzlich ungereimt. Haben und nicht haben sind entgegengesetzte Dinge; was ich habe, kann ich nur beybehalten, und was ich nicht habe, oder verlohren habe, kann ich nur wieder haben wollen. Aber behalten und zugleich auch wieder haben wollen, ein und dasselbe Ding, ist Unsinn.

§. 3.

Der Küster konnte, in so ferne er seine Pferde, nicht nach dem Pacht-Contract in der Hof-Pferde Koppel, sondern just in der Holländer Koppel, haben wollte, allein nur aus der vor sechs Jahren, angeblich oder wirklich getroffenen, Verabredung klagen.

Bescheinigte er hiebey diese Vereinbahrung, so wäre processus summarius eingetreten, der Beklagte wäre mit seinen illiquiden Einreden ad separatum verwiesen, und binnen wenigen Monaten wäre der Kläger sichernd und dauerhaft geschützt worden. Hätte er aber nicht bescheinigt, und wäre also processus ordinarius eingetreten, so hätte ihm doch per interi-

misti-

mittelst binnen den ersten drey Tagen zu helfen gestanden.

Der Guthsherr leugnete nemlich nicht die Verbindlichkeit, des Küsters Pferden gute grasreiche Weide zu geben, nur in der Holländer Koppel wollte er sie nicht haben.

Dem Guthsherrn wäre also die Bewilligung einer guten grasreichen Weide befohlen, und so hätte der Küster den Haupt-Proceß geruhig abwarten können, anstatt er nun bis zur letzten Urthel, also neun Jahre hindurch, ungeachtet des sonst so schleunigen possessorischen und Spolien-Processes, seine Pferde auf den Stall halten mußte.

§. 4.

Ich hätte, wenn ich die erste Urthel abfassen sollen, kein Bedenken gehabt, zu sagen, dein possessorium summarissimum und Spolien-Klage hat nicht Statt, sondern du mußt noch beweisen, oder auch, du hast bewiesen, und in diesem Fall hätte ich ihn bey der Verabredung geschützt, und den Gegner mit seinen illiquiden Einreden ad separatum verwiesen.

So wäre die Sache gleich ins rechte Gleiß gebracht, und so wie einerseits, im ersten Fall der Beweis-Aufgabe, dem Küster dennoch einstweilen per in-

interimisticum geholfen werden können, im andern Fall aber die Urthel für ihn geredet hätte, so hätte andrerseits, im ersten Fall, für den Guthsherrn die Urthel geredet, im andern Fall hingegen hätte er doch mindestens bestimmt gewußt, was er thun und lassen solle, nemlich mit seinen illiquiden Einreden in separato hervorzugehen.

Jetzt hingegen, da er nach der letztern Urthel das possessorium ordinarium, oder das petitorium anstellen sollte, hätte ich, wenn die Sache nicht verglichen wäre, nicht gewußt, was er eigentlich machen sollen.

Denn quoad ordinarium war

1) sein älterer Besitz an der Holländer Koppel ja gar nicht geleugnet, vielmehr zugestanden; er war also bewiesen, und wenn dem ungeachtet der Küster in summarissimo geschützt wurde, so könnte man sagen, daß jenes bereits Rechskräftig verworfen. Diesen obstirte nun freylich die Freylassung desselben, aber dann ist ein Widerspruch in der Urthel, und allemal ist es ungereimt, dessenthalben, was schon bewiesen ist, noch einmal klagen zu sollen.

2) Sollte das possessorium ordinarium darauf gehen, daß der Guthsherr vor sechs Jahren des

Küs-

Küsters Pferde schon einmal dort weggejagt, so ist dies unmöglich, weil sie vor sechs Jahren sich niemals dort betreten lassen.

3) Sollte aber endlich das ordinarium darauf gehen, daß der Guthsherr die Unwahrheit, Ungültigkeit oder Aufhebung des pacti quaestionis erwiese; so wäre dies vollends eine ungereimte Sache, nemlich: ungeachtet nach der Meinung der Urthelsfasser der Küster nicht das pactum, sondern nur die Unternehmung einer Handlung, erwiesen, welche nicht recht gewesen wäre, falls nicht ein pactum existirt hätte; so sollte doch das pactum als erwiesen angesehen werden, und er, der Guthsherr reprobando Unwahrheit, Ungültigkeit oder Aufhebung desselben beweisen.

Ich finde nirgends, daß Handlungen, welche nicht recht wären, falls nicht ein pactum sie erlaube, zu den modis acquirendi einerseits, und zu den modis amittendi andererseits, gerechnet werden — Quoad petitorium aber ist das Eigenthum gleichfalls eingestanden, und wäre es lächerlich, daß der Guthsherr dieserhalb de novo klagen, und bis nach beendigtem Proceß hierüber seines Eigenthums entbehren sollte.

Soll-

Sollte aber das petitorium sogar auf den Beweis der Ungültigkeit oder der Aufhebung des pacti gehen, so wäre das völlig ungereimt, nemlich ich sollte mein eingestandenes Eigenthum, worauf der andere muthmaaßlichen Contract andeutende Handlungen vorgenommen, nicht als mein Eigenthum, sondern nur als etwas aus einem Nicht-Contracte mir zuständiges, wieder einklagen, und meines Eigenthums so lange entbehren, bis ich bewiesen, daß das, vom Gegner nicht bewiesene, pactum unwahr, ungültig, oder aufgehoben sey.

Meine mir von Gott gegebene natürliche Freyheit, so wie mein mir sauer erworbenes Eigenthum sollte ich durch einen Proceß erst wieder erstreiten, nicht weil ein anderer wirkliche Rechte per pactum, testamentum, lex u. s. w. sich darauf erwarb, oder hatte, sondern deshalb, weil ein anderer Handlungen vornahm, welche nicht recht waren, falls er kein Recht hatte? Sein vermuthetes Recht sollte also mein wahres, selbst von ihm eingestandenes Recht so lange unterdrücken, bis ich bewiesen, daß sein vermuthetes Recht kein Recht sey?

Das

Das will die Vernunft nicht, das wollen die Gesetze nicht, und es ist daher unumstößlich wahr, daß nie eine größere Thorheit erfunden worden, als die Aufstellungen der neuen Doctoren über die quasi possessio, und die daher erfolgte Bewilligung der remediorum possessoriorum bey Contracten, Testamenten, Gesetzen u. s. w.

Freylich läßt sich den Gerichten — ich selbst habe hiernach decretirt und erkannt — kein Vorwurf hierbey machen; ich hoffe aber, daß man, wenigstens mit der Zeit, andere Grundsätze annehmen, und sich zum Hohn der Gerechtigkeit und zum Unglück der Partheyen nicht länger täuschen lassen werde.

§. 5.

Noch bemerke ich

1) wenn jemand sich neben einem Contracte, Testamente ꝛc. wegen desselben Gegenstandes und Rechts-Verhältnisses auf Besitz bezieht; so ist der Besitz entweder extra contractum, vel secundum contractum, vel contra contractum. Dem Besitz extra contractum obstirt, „du selbst „stützest dich auf den Contract, mithin normirt

der

„der Contract unser ganzes Rechts-Verhältniß;
„Handlungen außerhalb des Contracts kommen
„beym Contract nicht in Betrachtung." Der Besitz secundum contractum ist Erfüllung des Contracts, rührt also aus selbigem her, und ist nur nach selbigem zu beurtheilen. Dem Besitz contra contractum aber widerspricht der Contract selbst.

2) Soll jemand ex contractu, testamento etc. possessorisch klagen können, so muß ein Contract dreyfache Eigenschaften haben, und da frage ich, wie lautet die jedesmal eigenthümliche Klage.

a) In possessorio summariissimo?

b) In possessorio ordinario?

c) In petitorio?

Was gehört für jede eigenthümlich, was ist darin anzuführen, und was ist darin zu beweisen?

Ich kenne nur eine Klage, nemlich ich klage aus dem Contracte selbst, mithin nur petitorisch, nach Umständen aber summarisch, höchst summarisch, auch finden interimistica Statt.

3) Ist es gleich wahr, daß aus einer Handlung, die absque contractu nicht recht wäre, die Vermuthung entspringt, es möge ein Contract da seyn; so bleibt es doch immer nur eine Vermuthung, und zwar nur eine schwache, nicht einzige, nothwendige Vermuthung, eigentlich eine, auf tausendfache andre Art zu deutende, und höchstens von Millionen Möglichkeiten auf Contract mehr als etwas anders hinzielende Muthmaaßung, welche aber wahrlich beym offenbaren eingeständigen Eingriff auf offenbare wohlbegründete und anerkannte Rechte andrer die Stelle des Beweises eines wirklichen Rechts nicht vertreten kann noch darf.

No. 24.

So gewiß und so einleuchtend es ist, daß bey Verträgen, wenn nemlich selbige das im Streite befangene Haben oder Handeln reguliren, es nicht auf Haben oder Handeln, als bloße facta an sich, ankomme, sondern der Vertrag zu erörtern sey, diesem zufolge also z. B. Pächter und Verpächter, Käufer und Verkäufer, Verleiher und Anleiher, socii, Eheleute u. s. w. über Contracts-Gegenstände unter einan-

ander vom Besitz und possessorischen Rechtsmitteln nicht reden, vielmehr nur ex contractu gegen einander — zwar petitorisch, jedoch nach Umständen sehr summarisch — klagen können, so gewiß ist es auch, daß bey andern Rechts-Verhältnissen, die aus allgemeinen oder besondern Gesetzen, oder aus Testamenten, oder sonst woher entstanden, das Haben oder Handeln in Betreff der von den Rechts-Verhältnissen ergriffenen Gegenstände nicht an sich, als bloße facta, sondern nur nach dem gegebenen Rechts-Verhältnisse zu beurtheilen seyn.

So haben z. B. in regula zwey Brüder ab intestato gleiches Recht zur Beerbung ihres Vaters, und da wäre es doch thöricht, den einen deshalb vor dem andern in possessorio summariissimo oder ordinario schützen zu wollen, weil der eine zuerst den Besitz des Nachlasses ergriffen.

Erschiene einmal ein Nachlaß als eine Herrnlose Sache, so würde freylich der erste Besitznehmer den Vorzug haben, wo aber dies nicht ist, wie denn die Gesetze darüber auf jeden Fall bestimmen, da giebt Besitz-Ergreifung kein Vorrecht. Wo beyder Competenten gleiches Recht erhellt, da müssen beyde in Besitz gesetzt werden. Ergiebt sich anscheinlich ein besseres Recht des Einen vor dem Andern, so ist dem

Ersteren zwar gegen Caution, jedoch auch nur einstweilen, und bis auf weitere Verordnung, den Besitz einzuräumen; scheinen sie beyde kein Recht zu haben, da wird sequestrirt zur Sicherheit des Dritten besser befugten.

Zu den Gesetzen gehören unter andern auch Policey-Verfügungen, und auch hier macht das Haben und Handeln nichts aus, es kommt blos auf die Rechtlichkeit der Polizey-Verfügung an.

Das bisher gesagte ist die Regel, eine Ausnahme aber, die jedoch selbst aus Gesetzen herrühret, ist es, wenn Haben oder Handeln gegen Contract, Lex etc. der Art ist, daß eine Verjährung dabey eintritt.

Verjährung ist nemlich selbst gesetzliche Befugniß, und giebt wahres Eigenthum.

Wo aber nicht Verjährung eintritt, da macht das ältere Thun oder Lassen nichts aus.

Sind Rechts-Verhältnisse da, aber noch nicht bestimmt, so müssen sie regulirt werden; man kann sich aber nicht auf bisherige Vorfälle beziehen.

So ist wegen Schul-Priester- und Küster-Gebühren fast jedesmal bey Taufen, Hochzeiten und

Ster-

Sterbefällen Streit da. Wer der Impertinentste ist, erhält seinen Willen. Bald wird mehr, bald weniger gegeben, und kommt es zum Proceß, so entsteht die Frage, wie ist es bisher gewesen?

Das ist aber sehr Unrecht, denn der Geber sind viele, unter diesen findet keine Verabredung Statt, und sie zeichnen nichts auf, die Nehmer aber zeichnen auf, was sie erhalten, produciren das, wo sie am mehresten bekommen, und wird darnach gesprochen.

Das Rechts-Verhältniß ist hier, daß man geben muß.

Da aber fast nirgends bestimmt ist, wie viel, so muß das Verhältniß berichtiget werden. Ueberhaupt muß man es mit Kirchen und Priestern sehr genau nehmen, in Rücksicht dessen, was man schuldig ist. — Freywillige Generosität halte ich für moralische Verbindlichkeit —.

Ein Guthsherr schickte seinem Pfarrer alle Festtage einen Braten. Der Prediger schrieb auf: „alle Festtage einen Braten vom Hofe.“ Der Nachfolger des Guthsherrn wollte dies nicht so regelmäßig liefern, der Nachfolger des Predigers producirte also die Aufzeichnung seines in Gott ruhenden Vorgängers, und — gewann.

So geht es denn auch in andern Stücken, als z. B. bey Kirchen-Bäuten und Reparaturen, gleichfalls oft sehr unvernünftig zu.

Ein Rechts-Verhältniß ist auch hier allerdings, aber, wenn es nicht bestimmt ist, muß es regulirt werden; das, was bisher geschehen, manchmal so, manchmal anders geschehen, das macht nichts aus.

Ich ließ es daher bey Einsetzung eines neuen Priesters auf meinen Güthern meine erste Sorge seyn, die Eingepfarrten zusammen zu rufen, und alle Puncte zu reguliren. Ich setzte den Prediger allenthalben besser als vorher, und dennoch waren alle Eingepfarrte, selbst die aus fremden, fürstlichen und ritterschaftlichen Güthern, zufrieden, weil sie doch nun bestimmt wußten, was sie zu geben hatten.

Geschähen solche Regulirungen öfter, so würden unzählige Processe vermieden werden.

Die Processe der Kirchen zu G. und R. mit ihren Eingepfarrten wegen Bäuten und Reparaturen haben schon mehrere tausend Thaler gekostet, werden noch einige tausend Thaler kosten, und dennoch, da sie im Sprunge ad Caesarem begriffen, noch lange nicht zu Ende kommen.

Gewöhnlich machen die Kirchen und hinter selbigen versteckt, der Patron, übertriebene Forderungen; die Eingepfarrten hierüber aufgebracht, erwiedern, nun sollt ihr gar nichts haben, und der Proceß ist da.

Die Kirchen scheuen sich dann, das Recht zur Sprache zu bringen, setzen sich auf einige Actus, klagen in possessorio summariissimo vel ordinario, und schaden sich selbst am mehrsten durch diesen unsinnigen Proceß, dahingegen im petitorio geklagt, mehrentheils summarisch verfahren, und ihnen überdem in casu urgente per interimisticum geholfen werden würde.

Was ich bisher von Schul- und Kirchen-Gebühren gesagt habe, paßt aber auch völlig auf Gerichts-Gebühren, und spreche ich auch hiervon, damit man nicht glaube, ich bemerke die Balken nicht, und richte über Splitter.

Indessen beschränke ich mich auch hier darauf, daß in den mehrsten Ländern das Rechts-Verhältniß dies sey, daß Gerichts-Gebühren gezahlt werden, daß selbige aber, wo die Gesetze nichts bestimmt festsetzen, berichtiget werden müssen, und daß das bisherige gefordert und gezahlt haben, nichts ausmache.

Gewöhnlich werden neue Sportuln willkührlich angesetzt, und es heißt dann bey entstehendem Streite, so ist es bisher geschehen. Hat aber vollends ein Vorgänger in officio selbige angesetzt, und davon ein Verzeichniß hinterlassen; so sagt der neue Richter, mein Vorgänger hat es so gehabt, und ich habe hierauf den Dienst angenommen und erhalten. Aber auch dies macht nichts aus, denn ihm ist und könnte nur das zugesichert werden, was dem Vorgänger mit Recht gebührte, nicht aber das, worauf er kein Recht hatte. Jedes Gericht hat seine eigene Sportel-Taxe, und daher kostet ein und dasselbe Decret bey einem Gerichte manchesmal zehnmal so viel, als bey einem andern, selbst gleichen, Gerichte.

Eine allgemeine Bestimmung ist daher eine der ersten Pflichten des Regenten, und müssen sich alle Gerichte derselben unterwerfen, weil ihnen aus dem bisher gefordert und erhalten haben schlechthin kein Recht erwuchs.

Jetzt wird hier zu Lande wirklich an einer allgemeinen Sportel-Taxe gearbeitet. Sollte sie je zu Stande kommen, so wird man sich in der Alternative befinden, bey etwanigen Widersprüchen der Gerichte entweder meine neuen, oder die bisherigen Grundsätze über den Besitz zu befolgen.

Soll-

Sollte das leztere geschehen, so würden nur diejenigen Richter, die dabey gewönnen, die neue Taxe annehmen, andere dabey verlierende aber nicht, und so würden diese, wenn sie deshalb klagten, mindestens in possessorio summariissimo vel ordinario geschützt werden müssen, so lange bis der Streit, ob sie ungeachtet dessen, daß der Dienst solchergestalt, als der Vorfahr ihn benutzt, verliehen sey ꝛc., die neue Taxe annehmen müssen, wieder sie entschieden worden wäre.

Wahrscheinlich wird man sich an diese Processe nicht kehren, und also mindestens hiebey meine Grundsätze befolgen. Da aber der Grund hiervon ein höherer ist, der alle Fälle der Art ergreift, so wird meine Theorie hiedurch implicite ihre Sanction erhalten. —

In dem Reglement eines Collegii war in einem §. festgesetzt, daß die Räthe desselben bey Verpachtungen von Güthern Ein Procent vom Pacht-Quanto haben sollten. In einem andern Paragraph war bestimmt, wie viel der Secretair an Schreib-Gebühren bey dieser Gelegenheit haben solle. Der Secretair hatte indessen Freunde unter den Räthen, und so war es gekommen, daß diese von ihrem Ein Procent ihm öfters etwas, jedoch niemals eine bestimmte,

oder sogar eine und dieselbe Quota abgegeben hatten. Er erzürnte sich aber mit den Herren, erhob nun das empfangene zu einer gewissen Quota, und klagte in possessorio. Da er indessen die Gültigkeit des Reglements nicht leugnen konnte; so ward er beym Unterrichter abgewiesen.

Er appellirte hiervon, aber auch hier ward non devolutorie gesprochen, und ihm dabey eröfnet, daß ein Besitz hier ungedenklich sey.

Da die Sache verglichen ist; so theile ich die Relation zur devolutor-Urthel in der Anlage A. mit.

Noch bemerke ich, daß Appellant gegen diese Urthel das remedium restitutionis in integrum ordinarium ergriff, und auch zu selbigem zugelassen wurde.

Wie nun aber auf seine Rechtfertigungs-Schrift observanzmäßig so fort citationes ad rotulandum erlassen wurden, so wollte er schon jetzt, und gerade gegen die Entscheidung der Urthel, Zeugen in possessorio abgehört wissen, womit er jedoch nachstehendermaaßen abgewiesen ward.

Wir bescheiden dich auf ꝛc. hiemit gnädigst: daß es bey der, auf das hergebrachte Verfahren

un-

unsers Hof- und Land-Gerichts, nach welchem, ohne weitern Schriftwechsel sofort auf Justification des remedii restitutionis in integrum contra non devolutoriam die Acta für beschlossen angenommen werden, gegründeten Ansetzung eines termini rotulationis um so mehr, als die Urthel vom 3ten Julii dieses Jahres nicht über den Beweis deines Besitzes erkannt, sondern das possessorium selbst als unstatthaft, und nur das petitorium als statt findend erkläret hat, schlechthin sein Bewenden behält.

Wirst du indessen begründete Anträge zur Abhörung einiger Zeugen in perpetuam rei memoriam machen; so hast du in der Rücksicht, daß du in restitutorio hocce obtiniren könntest, nach Befinden Verordnung zu gewärtigen. G. den 14ten Dec. 1798. —

Der Magistrat eines Orts erhöhete gegen die Ueberschwemmung eines Flusses den Damm einer Landstraße. Dies war also eine Policey-Sache, die ein Jeder, wenn er in seinen wirklichen Rechten nicht gekränkt, oder er eventualiter entschädigt, oder die Erhöhung nicht unnöthig übertrieben ward ꝛc., sich gefallen lassen mußte.

Hierwider klagte nun ein Bürger, daß er im Besitz sey, von dem bisher niedrigern Damm in seine Scheu-

Scheune zu fahren. Von Gerichts wegen gieng man auf dies possessorium ein, da man jedoch das sonderbare hiervon fühlte, so behandelte man auch nebenher diese Sache als eine Policey-Sache, und suchte es auszumitteln, auf welche Art der Bürger zu entschädigen sey.

Da aber dies nur nebenher geschahe, die Partheyen zur Güte nicht geneigt waren, und also das possessorium fortging, so sind unbeschreibliche Weitläuftigkeiten hieraus entstanden, und wird diese schon so lange dauernde Sache nie in ein ordentliches Geleise gebracht werden, wenn man nicht zu den Justiz-Grundsätzen über Policey-Sachen zurück kehret.

Wäre der Bürger wirklich im Besitz auf die gewesene Beschaffenheit der öffentlichen Landstrasse, so dürfte der Magistrat nicht einen Stein ohne seine Erlaubniß darauf rühren. Dies letztere behauptete er aber selbst nicht, er wollte eigentlich nur weiterhin so bequem abfahren, als bishero. Durch Besitz hatte er aber kein Recht hierzu, er konnte nur verlangen — auch nach Umständen wohl ein inhibitorium ausbringen — daß untersucht werde, ob er wirklich durch die Erhöhung leide, und ob und in wie fern diesem abzuhelfen stehe.

litt er wenig oder gar nicht, so mußte er sich beruhigen, litt er viel, so mußte ihm auf öffentliche Kosten geholfen werden, weil er Entschädigung verlangen konnte. Solchergestalt procedirt wäre die Sache längst beendigt gewesen — In einer andern Sache der Art ward so geklagt, procedirt und geurtheilt.

Siehe Anlage B.

Nr. 25.

Nachstehender Proceß betrifft ein possessorium über das Fischen eines öffentlichen Flusses ex privilegio ~~illiquido~~ von Seiten des Andern.

Zufolge eines alten, beyläufig erwähnten, und zur Zeit sehr illiquid erscheinenden privilegii de 1252. sollten alle Bürger einer gewissen Stadt auf dem öffentlichen Fluße fischen können. Seit einigen Jahrhunderten war aber die Fischerey auf demselben an ein besonderes Fischer-Amt, welches seitdem die Fischerey ausschließlich betrieb, vom Magistrat des Orts verpachtet.

Zwar fischten dem ungeachtet auch zuweilen die Bürger, es war ihnen aber jedesmal verboten, und sie hatten sich dabey beruhigt.

Vor

Vor einigen Jahren fiengen sie wieder an zu fischen, und da es ihnen wieder verboten ward, appellirten sie davon.

Zuerst sagten sie, sie befänden sich im jüngsten Besitz, hernach sagten sie, sie hätten das possessorium ordinarium angestellt, jenes sey ein Schreibfehler. Aber theils konnten sie ihren ältern Besitz nicht darthun, theils und hauptsächlich obstirte ihnen das liquide und agnoscirte Recht des Fischer-Amts ex contractu, und so wurden sie nicht nur abgewiesen, sondern auch gestraft.

Ich bemerke hierbey, daß die Urthel nicht in loco, sondern auswärts gesprochen wurde.

Ein anderer Proceß betraf das possessorium einer Sache, auf welche beyde Theile ex contractu conducti Anspruch machten.

Zwey Pächter zwar verschiedener aber doch einem und demselben Herrn gehörender Güther stritten in possessorio summariissimo über das Mähen einer zwischen beyden Güthern liegenden Wiese.

Ein verum possessorium war dies nicht, denn als seine eigene Wiese nahm keiner sie in Ansprache.

Auch

Auch ein quasi possessorium war es nicht, denn der andere prätendirte kein Recht auf des andern Eigenthum.

Beyde hatten nur ex contractu conducti ihr Recht, und kam es also darauf an, wem von ihnen die Wiese verpachtet sey?

Hier normirten lediglich die Contracte. Erhellte aus beyden nichts gewisses, so hätte die Wiese einstweilen getheilt werden müssen. Erhellte aber etwas gewisses, so war darnach zu sprechen. Hier konnte demnach der verlierende seinen Regreß an den Verpächter nehmen; dort konnten beyde Pächter, weil sie jeder das Ganze haben wollten, gegen ihn klagen.

Solchergestalt ward aber nicht procedirt, man ging auf das possessorium ein; jüngster Besitz, älterer Besitz, spolium, Pacht-Contract und Neben-Schwätzereyen der Pächter, ihrer Frauen und ihrer Leute, alles ward bundscheckig durch einander, mit einander und gegen einander gemischt. Das Gericht schien selbst nicht zu wissen, was es recht machen sollte, und erkannte bald so, bald anders. In dieser Lage fand ich vor einigen Jahren zufällig diese vor einem

nem Nieder-Gerichte anhängige Sache, und habe seit der Zeit nicht erfahren, wie es endlich geworden.

Nr. 26.

Oft streiten sich Partheyen über den Besitz von Gerechtsamen, wo wirklich ein Besitz einer körperlichen Sache selbst das objectum litis ist; sie zanken sich also in quasi possessorio, da ihr Streit ein verum possessorium ist.

Zwey Guthsbesitzer streiten sich über die Fischerey-Gerechtigkeit auf einem zwischen ihren Güthern liegenden See.

Gestände der eine dem andern das Eigenthum des Sees zu, nähme jedoch die Allein- oder Mit-Fischerey auf dem See oder einem Theil desselben in Ansprache, so wäre hier allerdings von Gerechtsamen die Rede. Jetzt aber streiten sie eigentlich über den Besitz des Sees selbst, nennen jedoch, weil dieser See keine anderen fructus produciret, als Fische, und man gewöhnlich beym Fischen und bey der Jagd von Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit spricht, ihren Streit einen Proceß über Fischerey-Gerechtigkeit. Diese Benennung ist aber falsch, und kann mindestens

in

in Ansehung des künftigen Verfahrens eben demjenigen, welcher in hocce vel quasi possessorio summariissimo geschützt werden wird, Nachtheil zuwege bringen.

Wer nemlich in summariissimo vero gewinnt, der hat den Vortheil vorzüglich bey dem petitorio des andern, daß dieser sein dominium an dem See beweisen muß. Wer aber in summariissimo quasi gewinnt, der hat den Nachtheil, daß der andere die Negatorien-Klage anstellt, und er das Eigenthum des Sees, oder den Contract, Testament ꝛc. zufolge welchen er fischen können, beweisen muß — Daß dies ein großer Unterschied sey, fällt von selbst in die Augen, man hüte sich also ja, das possessorium über Gerechtsame anzustellen, wo das verum possessorium zuständig ist.

Nr. 27.

Der Richter muß gleich anfänglich untersuchen, ob ein possessorium verum oder quasi da sey, und im letztern Fall, ob die Gerechtsame auf die Sache des Gegners, oder eines dritten behauptet werden.

Ein Bürger hatte in einem durch die Stadt laufenden Bach, an einer gewissen Stelle seines daran

stoßenden Gartens ein Hüde-Faß, ein gegenüber wohnender Bürger aber stellte dort Netze aus, und so geriethen sie wegen des hiedurch beengten Platzes mit einander in einen Streit, der schon über vierzig Jahre gedauert hat.

Jetzt sind beyde Partheyen matt, und sie streiten sich nun nur mit ihren Advocaten wegen der Bezahlung.

Hierbey hätte auf folgendes gesehen werden müssen:

1) Gehörte der Bach der Stadt zu, so hätte magistratus sagen müssen, ihr beyde habt kein Recht, der Bach gehört gemeiner guten Stadt, nehmt eure Sachen aus dem Bach weg, oder erbittet, oder erkauft euch die Erlaubniß zum Netz und Hüde Faß Stellen.

2) Gehörte der Bach aber zu den Häusern, und zwar:

a) Zu dem Hause eines Dritten, so hatten sie wieder beyde kein Recht aus dem bloßen Haben, sondern sie mußten beyde ihre Contracte ꝛc. vorbringen.

b) Zu dem Hause eines von ihnen, so konnte hier von Gerechtsamen des Andern ex contractu etc. darauf die Rede seyn.

c) Zu

c) Zu dem Hause entweder des Einen, oder des Andern von ihnen, und behaupteten sie beyde das exclusive Eigenthum, so war dies der Fall eines veri possessorii summariissimi vel ordinarii —

Zwar behaupte ich nicht, denn dazu habe ich zu viel gerichtliche Erfahrung, daß man alles dieses, allemal sogleich, und blos aus der Klage, ersehen könne; ich sage aber, daß der Richter mindestens in der Folge, und wenn er wirklich finaliter oder interimistisch entscheidet, hierauf sehen solle.

Nr. 28.

Obgleich bey vorliegenden Rechts-Verhältnissen es sich mit der Spolien-Klage eben so wie mit dem possessorio summariissimo vel ordinario verhält, und also die auf Contract, Testament, Gesetz u. s. w. gestützte Spolien-Klage nicht Statt hat, vielmehr aus dem Rechts-Verhältnisse selbst geklagt werden muß, so wenig geschiehet dies doch in praxi, und werden daher puncto spolii gar viele Possen getrieben.

So stellte ein Pächter, der sich mit seinem Verpächter wegen des Contracts in sehr vielen Klage- und

Wieder-Klage Processen befand, alle Augenblicke, sogar wegen schon zur Sprache stehender Nicht-Contracts-Erfüllungen, entweder die Spolien-Klage an, oder opponirte das Spolium als Exception, und machte seine wirklich laufenden Processe dadurch so bunt, daß man gar nicht mehr wußte, was man decretiren sollte.

Endlich ward ihm denn eröfnet, daß er mit seinen Narrheiten zu Hause bleiben, und seine habenden Processe im ordentlichen Wege fortsetzen solle.

Ich sage nochmals, zur Verhütung aller Mißverständnisse, seine Spolien-Klagen und Einreden waren aus dem Contracte hergenommen; ein anderes wäre es also gewesen, wenn der Verpächter nicht als Verpächter ex contractu irgend eine Handlung vorgenommen, sondern als Privat-Person des Pächters Frau und Kinder, Vieh, Geld oder Mobilien wegzunehmen sich erdreistet; da hätte der Pächter gegen ihn entweder als Straßenräuber oder als Spolianten klagen und excipiren können.

Vielleicht durch das Beyspiel des Pächters gereitzt, klagte nicht lange hernach ein junger Advocat für einen seiner Principalen puncto Spolii wegen nicht

ge-

gezahlter Zinsen, mit welcher Klage er aber so fort abgewiesen wurde.

Mit dieser Abweisung würde gewiß selbst der von Spangenberg zufolge seines Versuchs über den Besitz §. 104. zufrieden gewesen seyn.

Eben so erging es noch kürzlich einem andern, der das possessorium summariissimum und die Spolien-Klage wegen nicht gezahlten Salairs anstellte.

Siehe Anlage C.

Da ich an vorstehenden Erkenntnissen einigen Antheil gehabt habe, so führe ich nun noch ein Beyspiel an, wo, ungeachtet des klar vorliegenden Rechts-Verhältnisses, und der offenbaren Zuwiderlebung desselben, welche man immer Spolium nennen konnte, ein anderes Gericht, welches sonst immer bey Contracten ꝛc. in possessorio summariissimo et ordinario, et puncto spolii erkannt hatte, und noch erkennt, dennoch nicht auf das Spolium eingehen wollte und konnte.

Eine Frau hatte sich nemlich heimlich von ihrem Manne entfernt, stellte aber so fort die Ehescheidungs-Klage wider ihn an.

Der Mann opponirte exceptionem spolii in Rücksicht ihrer Person, und verlangte vor allem ihre Rückkehr als restitutionem spolii.

Ob nun gleich Ehe, als Rechts-Verhältniß und Entweichung, als Spolium unbestritten darlag, so befahl doch das Gericht der Frau nicht die Rückkehr, sondern verlangte die Einlassung auf die Scheidungs-Klage vom Manne, und dieser mußte überdem der Frau, bey ihrem beyderseitigen großem Vermögen, reichliche Alimente durante possessu reichen. —

Nr. 29.

Bey manchen Streitigkeiten über den Besitz kann die Sache weder sequestrirt, noch einem oder dem andern zugesprochen werden, sondern man muß auf eine andere Art sich helfen.

Jemand hatte ein Holz hinter dem Acker eines Andern. Dieser befriedigte den Acker mit Einschluß des zu dem Holze befahrnen Weges. Hierüber entstanden nun gewaltige Streitigkeiten, wobey die alten Lanzen aus der Rüstkammer geholt, und Speere mit einander gebrochen wurden.

Auf Besitz, auch in possessorio summariissimo, konnte hier nicht eingegangen werden, denn wäre der

Ei-

Eigenthümer des Ackers geschützt, so hätte der andere zu seinem Holze nicht kommen können, wäre dieser aber geschützt, nemlich dahin, daß der Weg offen bliebe, so hätte jener den ganzen großen Schlag nicht benutzen können.

Durch das wechselseitige Einsetzen und Ausreißen des Zauns widerfuhr auch den Nachbarn wegen des Uebergehens des Viehes außerordentlicher Schaden; auch diese klagten also, und es erhoben sich unabsehbare Processe.

Alles dieses ward durch die Verordnung in der Anlage Litt. D. verhütet; beyde Theile erhielten das, was sie vernünftig nur wollen konnten, und die Nachbarn wurden gesichert. Alle scheinen hiermit zufrieden zu seyn, und hoffentlich wird der Proceß einschlafen.

Nr. 30.

Da nach der, vorzüglich in philosophischen Schriften, immer mehr einreißenden Mode, „alles „systematische und gründliche, und so mit jede Darle„gung, was man wolle, wie man das wolle, was „man wolle, und warum man das, was man „wolle, zu vermeiden,“ die mehresten Schriftsteller

gefragt werden können, und zwar im Anfange, warum fangt ihr so und so an? in der Mitte, warum hört ihr noch nicht auf? und am Ende, warum hört ihr schon auf? — worauf sie denn freylich erwiedern, wir wissen es besser, ihr versteht uns nicht, ihr seyd ein Vieh — so will ich mich lieber noch einmal darüber, was ich eigentlich denn recht wolle, erklären *) —

Ich sage also:

A. Ich schließe von den Klagen, pto retinendae, et recuperandae possessionis, alle die Fälle aus,

1) wo über Gerechtsame gestritten wird,

2) wo zwar von körperlichen Sachen die Rede ist, das Recht über selbige aber durch Contracte, Ge-

*) Möchte doch der zeitige Ober-Consul der philosophischen Republik, Herr Kant, diesem Beyspiele folgen, und die Kanzellen des Nikolaischen Erhaltungs-Senats nicht scheuen. Freylich er selbst wird es nicht können; er deputirte aber seinen ehemaligen, und jetzt, nach Absetzung des sich selbst gesetzt habenden Ichs-directorii, gewiß zum reinen Kriticismus sich wieder gewandt habenden, Staatsrath, Herrn Reinholdt, diesen so schön, so deutlich und richtig sich ausdrückenden Schüler unsers großen Wielands dazu —

Gesetze, Testamente, Status ꝛc. normirt wird. Mithin lasse ich jene Klagen nur bey körperlichen Sachen zu, und zwar nur bey denen, die ich als die Meinigen ausgebe, oder als solche mindestens für diesen Augenblick angesehen wissen will.

B. So wie etwas behalten und etwas wieder haben wollen, unterschieden ist, so sind auch Besitz- und Spolien-Klagen verschieden, und können nicht cumulirt werden.

Ich kann nicht zugleich sagen: schütze mich bey diesem Stock, den ich noch in der Hand habe, und auch, zwinge den Andern, daß er diesen, mir genommenen Stock mir wieder gebe.

Oft ist zwar ein Streit z. B. über den Besitz eines Gartens, wovon ich mir einen Theil, und der andere auch einen Theil genommen, und wobey zugleich eine Wegnahme von Garten-Geräthen vorgefallen. Dieses letzteren halben kann ich aber nicht besonders die Spolien-Klage anstellen, sondern dies Wegnehmen ist ein Accidens über den Besitz-Streit wegen des Gartens, es steht und fällt mit demselben, und wird mit ihm entschieden. Denn, war der Wegneh-

mer wirklich im Besitz, so erscheint sein Wegnehmen als erlaubte Pfändung, war er nicht im Besitz, so war das Wegnehmen nicht minder unerlaubt, als seine Besitz-Anmaaßung.

Klage ich hingegen bloß und allein darüber, daß der Andere mir meine Garten-Geräthe weggenommen, so ist dies allerdings eine Spolien-Klage.

C. Die Spolien-Klage findet nur Statt über körperliche, bewegliche und unbewegliche Dinge, die ich als die Meinigen ausgebe, und deren Besitz ich entsetzt worden.

Hier genügt mein besessen haben, es sey das jüngste, oder das ältere.

Eigentlich findet die Spolien-Klage nur beym jüngsten Besitz Statt, und man kann nicht sagen, daß das Spolium mehr zum älteren, als jüngeren Besitz gehöre, wie viele Rechtslehrer irrig behaupten.

D. Das possessorium summariissimum findet nicht eigentlich, wenigstens nur selten, über bewegliche Dinge Statt. Dieser Streit wird gemeiniglich durch größere Kräfte oder Geschwindigkeit entschieden. Es müßte denn

der

der Richter just darüber zukommen, daß ich mich mit dir über den Stock hin und her zerre.

Eigentlich tritt es also nun ein bey unbeweglichen Dingen, und zwar nur in so ferne, als beyde Theile zum Beyspiel auf einem See noch ihre Kähne haben, oder beyde in einem Hause noch Posto gefaßt haben.

Hat einer aber den andern vertrieben, so muß dieser puncto spolii klagen, und es ist unrecht, daß man sagt, in possessorio summariissimo mache der Streit-Fall nichts aus. Er macht wohl etwas aus, wenn jemand wirklich entsetzt ist. In diesem Fall helfe ich aber wieder dem Entsetzten damit, daß er nur seinen jüngsten Besitz zu bescheinigen braucht, damit er im Besitz wieder eingesetzet werde. Erhalten im Besitz kann er aber nicht werden, weil er entsetzt ist, und es Unsinn wäre, beym herausgeworfenen Besitz erhalten zu wollen.

E. Das possessorium ordinarium findet sowohl bey beweglichen als unbeweglichen Sachen Statt.

Gewöhnlich ist es, so wie das spolium recuperandae possessionis, denn der Andere hat gewöhn-

wöhnlich den jüngsten Besitz, oder ist vom Richter darinn geschützt. Der Proceß ist aber nicht nothwendig hierbey langsamer als beym spolio, sondern er kann bey Bescheinigung eben so geschwinde gehen.

Der Fall, daß einer oder der andere nicht im jüngsten Besitze sey, läßt sich nur selten gedenken. Wäre dieser Fall, und hätten z. B. beyde Theile seit langer Zeit gefischt, ohne sich zu stören, und sagten nun zu einander; wir wollen weiterhin neben einander freundschaftlich fischen und über den älteren Besitz streiten, so wäre das possessorium ordinarium freylich in diesem Falle retinendae possessionis. Dies wird aber selten geschehen.

F. Ueber körperliche Dinge kann das petitorium entweder sogleich, oder nach verlohrnem possessorio summariissimo vel ordinario, angestellt werden. In beyden Fällen ist es entweder summarisch oder ordentlich. Auch finden interimistica Statt.

Ueber unkörperliche Dinge, die Gerechtsame, hingegen, sie mögen ex lege, contractu, testamento etc. herrühren, muß das petitorium sofort angestellt werden.

Der

Der Proceß ist aber entweder summarisch oder ordentlich, auch finden interimistica Statt. Possessorisch kann hier nicht geklagt werden.

G. So wie ich in gegenwärtiger ersten Sammlung mich auf die remedia retinendae et recuperandae possessionis beschränkt habe, so werde ich dagegen in der folgenden Sammlung mich auch über die remedia adipiscendae possessionis verbreiten —

Endlich bemerke ich noch, daß, wenn ich gleich meine von vornigen Sätze mit Nothwendigkeit gedacht, und Postulate so der reinen, als der practischen —— nicht eingebildeten, sondern durch täaliche gerichtliche Erfahrung practischen —— Vernunft aufgestellt, auch diese Postulate mit jenen vornigen Sätzen nicht in Widerspruch, wie gewöhnlich geschiehet, sondern in Uebereinstimmung, gebracht habe, ich dennoch keine meiner Behauptungen, gleich den Emanationen des sich selbst setzenden Ichs, für unfehlbar ausgeben wolle.

Ich ersuche vielmehr competente Männer, d. i. solche die nicht blos Juristen, oder blos Pyilosophen, sondern Philosoppen und theoretische

sche und practische Juristen zugleich sind, um nähere Prüfung meines Systems, und werde ich ihre Erinnerungen und Belehrungen, mit dem lebhaftesten, öffentlich zu bezeugenden Dank annehmen und befolgen.

Beylagen.

Lit. A.

Relatio
in Sachen
des Cämmerey Secretair F. — zu S. —
Supplicanten, modo Appellanten,
gegen
die Stadt-Cämmerey zu S. —
Supplicatin, modo Appellatin,
wegen
Theilnahme an den Contracts-Gebühren
bey Verpachtung der Güther.

Bey einer im vorigen Jahre geschehenen Verpachtung der Stadt-Güther D. — und G. — wird im Contract gesetzt, „daß die Contracts-Gebühren mit „1 pro Cent auf die Pacht-Jahre entrichtet, für die „Abfassung des Contracts ein Douceur — nemlich an „den

„den Syndicum — so wie dem Secretario und Cäm-
„merey-Diener ihre Gebühr besonders bezahlet wer-
„den sollen."

Leg. Nro. 1[a] ad [1.]

Dies veranlaßt den Cämmerey-Secretair F. — zu einer Vorstellung bey dem Magistrat zu S., worin er behauptet, daß jenes 1 pro Cent bisher in 8 Theile, nemlich $\frac{4}{8}$ an die Bürger Deputirten, $\frac{3}{8}$tel an die Cämmerarien, und das letzte $\frac{1}{8}$tel an ihn, den Secretair, vertheilt worden. Zuletzt frägt er an, wie die obigen Contracts-Worte zu verstehen seyn?

Nro. 1. Act. prior.

In dem hierauf von der Cämmerey erforderten Bericht

Nr. 3. Act. prior.

widerspricht selbige dem von ihm verlangten $\frac{1}{8}$tel, unter hauptsächlichen Bezug auf ein Regulativ von 1769, über welches ich mich in der Folge verbreiten werde, und es erfolgt hierauf nachfolgendes Abschlage-Decret vom 27. Sept. 1797. von Seiten des S — schen Magistrats.

Dem Secretair F — bleibt unverhalten, daß seinem Gesuche in der angebrachten Maaße um so weniger zu deferiren stehe, als er sich aus dem bekannten Regulativ vom Jahre 1769.

schon

schon von selbst überzeugen werde, daß die von den Pächtern zu zahlenden Contracts-Gebühren lediglich unter den räthlichen und bürgerlichen Mitgliedern des Collegii getheilt werden, auch darin des Secretairs gar nicht gedacht worden, mithin auch den Ersteren hierin de jure keine Abänderung angemuthet werden könne, vielmehr er sich mit demjenigen, was dem Pächter in Absicht seiner, nach Verhältniß seiner Bemühung, in den Bedingungen vorgeschrieben ist, zu beruhigen habe.

Nro. 1.b ad [1.]

Hiervon appellirt F. — anhero. Formalia sind allenthalben beobachtet, beyderseitige Procuratoren bevollmächtiget, und ist jetzt in devolutorio zu sprechen.

Quoad materialia bemerke ich zuförderst intuitu processus, daß der F. — eigentlich nicht geklagt, sondern nur angefraget habe, und daß man im allgemeinen seiner, in dem Appellations-Libell gemachten Behauptung, daß dieser Streit den Besitz betreffe, nicht gänzlich widersprechen könne, da erst jetzt in Appellatorio die Sache zum wirklichen Proceß gediehen ist. Eigentlich hätte Magistratus einen bestimmtern, possessorischen oder petitorischen Antrag ihm abfordern sol-

sollen, da aber dies nicht geschehen ist, so müssen wir die Sache so nehmen, wie sie da ist, und kann eine nähere Erklärung dem F. —, was er eigentlich wolle, oder gewollt habe, wohl vergönnt werden.

Indessen werden wir bey dieser, schon an sich äußerst bunten und verwickelten Sache auch nicht blos beym possessorio stehen bleiben können, sondern es wird auch auf das, von den Apellaten und vom S — schen Magistrat in ihren Berichten hauptsächlich betriebene und ziemlich dargelegte petitorium Rücksicht zu nehmen seyn, zumal hier von einer quasi possessio die Rede ist, mit welcher man es genauer, wie mit der wirklichen Possession, nehmen muß, da bey jener das Eigenthum des andern stillschweigend agnoscirt wird, und die Besitz-actus nur auf die Existenz eines Contracts hinzielen.

Anlangend nun zuförderst die Besitz-Fälle des F. — so hat

1) der vormalige Secretair D — bezeuget, daß Secretarius eben das erhielte, was die Cämmerarien,

legatur Nr. 2. ad [1.]

2) die Aussage des ehemaligen Deputirten Thomas

legatur Nr. 3. ad [1.]

Hiergegen ist nun aber in dem erweiterten Bericht der Cämmerey an den Magistrat:

Nro. 8. Actor. prior. sub Litt. D.

ein Protocoll von 1771. producirt, worinn den Pächtern angedeutet worden, für das Collegium 1 pro Cent zu bezahlen, mit den Syndicis, Secretair F — und den Dienern sollten sie sich aber besonders abfinden.

Legatur D. Nachdem ꝛc.

Ferner sub Litt. E. Extract von den Intraden des Cämmerey-Secretairs, worin zwar Contracts-Gebühren, aber nicht des ⅓tels von dem 1 pro Cent, erwähnt wird.

Legatur E.

Sub Litt. F. Extract aus Senatoris H — Buch von 1788., worin stehet, daß er mit seinen drey Collegen die Hälfte erhalten, zu seinem Theil 16 Rthlr. 38 ⅓ fl., und ferner es heißt: dem Herrn Secretair F. hat sie apart gegeben 12 ½ Rthlr., dem Diener auch 3 Rthlr.

Legatur F.

Sub Litt. G. Vertheilung vom 17. März 1793., daß die drey Cämmerarien die eine Hälfte von dem W — schen 1 pro Cent erhalten, und zwar mit 52 Rthlr. 25 fl. jeder.

Le-

Legatur G.

Sub Litt. H. ist eine Quittung des F. — daß er von eben diesem W — schen Contract nur 35 Rthlr. 1 $\frac{2}{3}$tel erhalten.

Legatur H.

Auch beziehen sich Cämmerarien auf einen Fall von 1796., wo er nur 12 Rthlr. 24 fl., sie aber 60 Rthlr. erhalten hätten.

Pag. 12 et 13 ihres Berichts Nr. 8.

Dieses, als des neuesten Falles, erwähnt F — selbst in seinem Libell pag. 14 Nr. [1.], nemlich, daß hier die Vertheilung nicht beobachtet worden, welches er in seiner rechtsbeständigen Widerlegung pag. 58 ad [4.] damit zu entschuldigen sucht, daß er das wirkliche acceptum, da es per transactionem bestimmt worden, nicht erfahren, und sich aus Hochachtung gegen seinen Präses nicht darnach erkundigen wollen.

Aus allen diesen factis, und deren weitläuftigen Discussionen in actis stellen sich 3 Betrachtungen der Erörterung dar.

1) Welches ist die eigentliche Beschaffenheit dieses Streites?

2) Wie sieht es in possessorio?

3) Wie in petitorio, damit aus?

Ad 1. Das allgemeine zuförderst betreffend, so ist es bekannt, daß nicht bey allen Collegiis die Accidentien und deren Vertheilung in allen und jeden Fällen bestimmt sind, und bestimmt werden können, daß jeder seine Gebühren zu vermehren sucht, daß, um Streit zu vermeiden, nicht jeder Fall auf die Spitze gesetzt wird, daß jeder, besonders ungewöhnliche Fall, jedesmal seine eigene Bestimmung erhält, und daß es dabey auf Freundschaft, Hader und Neid, Liebschaft und Jalousie oft ankomme.

Dies Gemälde dient auch dem gegenwärtigen Falle zum Spiegel. Einmal hat F. —, wenn wir die Aussage des heiligen Thomas für wahr annehmen wollen, $\frac{1}{8}$tel, ein andermal, nach künstlicher Berechnung $\frac{1}{9}$tel, und mehrere Arten von Quoten, wiederum andere male aber ein unbestimmtes quid erhalten; es liegt also nichts gewisses vor, und läßt sich aus allem diesem nichts annehmen, als daß er zuweilen etwas noch extra bekommen.

Ad 2. Der nähere Gegenstand dieses Rechts-Streites ist das prätendirte $\frac{1}{8}$tel von dem 1 pro Cent, und frägt es sich quoad possessorium,

a) quid in summariissimo,

b) quid in ordinario,

actum sit?

Quoad

Quoad summariissimum redet der, selbst vom Appellanten

p. 14. Libelli, Nro. Act. [1.]

eingestandene neueste Fall von 1796. ihm nicht das Wort, denn er hat das $\frac{1}{8}$tel nicht empfangen. Seine Entschuldigung, aus Respect gegen den Präses nicht nach dem Betrage fragen zu wollen, mag wahr seyn, sie bescheiniget aber doch nicht das factum des Empfangens, welches hier doch wesentlich nothwendig seyn würde, selbst wenn man auch von einer quasi possessio nicht ein mehreres, als bey einer wirklichen Possession, verlangen wollte.

Quoad ordinarium aber würde, da mehrmalige ältere Vorfälle sich zugetragen haben, constiren müssen

a) das factum des jedesmaligen, mindestens eines, jedoch des ältern, eigentlich des ältesten, Empfanges des $\frac{1}{8}$tel von dem 1 pro Cent.

b) daß dieser Empfang nicht pro lubitu erfolgt, sondern ex jure quodam gefordert und solchergestalt zugestanden worden.

Beydes ist aber nicht dargethan, und kann auch fernerweit in hocce appellatorio nicht dargethan werden, weil die entgegengesetzten facta constiren, und respective eingestanden worden.

Auf dies possessorium hat Appellant sich nun aber schlechthin beschränken wollen, und ist er, da ihm dieses nicht gelungen, um so mehr abzuweisen, als

Ad 3. Das petitorium ihm sichtlich obstirt. In der Ordnung vom 27. Januar 1769.

Litt. A. ad [7.]

wird der Begriff der Collegien auf Raths- und Bürger-Mitglieder natürlicherweise beschränkt.

Legatur §. 3. litt. A. ad [7.]

der Secretarien geschieht §. 4. besondere Erwähnung. Wenn es nun §. 14. heißt, daß die Contracts-Gebühr, welche in zwey gleiche Theile unter den räthlichen und bürgerschaftlichen membris zu vertheilen, dem Collegio zur Ergötzlichkeit anheim falle, so kann der Secretarius, da er ad Collegium nicht gehört, und weder ein räthliches noch bürgerschaftliches Membrum Collegii ist, daran keinen Antheil haben. Von seiner Bestallung hat Appellant nichts gesagt, es beziehen sich aber seine Gegner darauf, daß ihm nemlich nicht gleiche Intraden mit dem Collegio versprochen, und relevirt auch dies sehr viel, denn Appellant, der doch auch im petitorio zuweilen herum irrt, würde gewiß seine Bestallung für sich angeführt haben.

Bey

Bey solchergestalt entgegen stehendem petitorio, und nicht dargethanem possessorio, scheint mir die Abweisung des Appellanten sich zu rechtfertigen, indessen würde ich mich in sententia expresse auf das possessorium beschränken, da, wie ich oben gesagt, er den Proceß auf selbiges dirigiren konnte und dirigirte, die Anstellung des petitorii ihm aber frey lassen, weil in judicio a quo eigentlich kein Proceß war, jenes possessorium mithin jetzt noch in Bezug genommen werden muß, um dem Appellanten nicht stillschweigend das petitorium zu nehmen, welches in jedem possessorischen Urthel vorbehalten wird.

Urthel.

In Sachen des Cämmerey-Secretair F. — zu S — Supplicanten modo Appellanten an einem, entgegen und wider die Stadt-Cämmerey daselbst, Supplicatin modo Appellatin am andern Theile, wegen Theilnahme an den Contracts-Gebühren bey Verpachtung der Güther, modo Appellationis et relevantiae gravaminum.

Erkennen Wir Friederich Franz von G. G. ꝛc. nach erwogenen Acten hiemit für Recht:

Daß formalia richtig, und daher diese Sache an Unser Hof- und Land-Gericht zur gebührenden Rechtfertigung erwachsen.

Quoad materialia aber sind gravamina in dieser, auf das possessorium beschränkt werden wollenden, Sache, jedoch unter Freylassung des beym Judicio a quo anzustellenden petitorii, für unerheblich zu halten, und ist Appellant sub poena executionis schuldig, binnen drey Wochen sowohl mit den Appellaten, als auch mit dem S — schen Magistrat wegen der, denselben durch gegenwärtige Appellation erwachsenen, Kosten sich abzufinden.

V. R. W.

Publicatum Güstrow den 3ten Juli 1798.

Litt. B.

Urthel.

In Sachen der A. — Klägerin an einem, entgegen Bürgermeistere und Rath zu B. — Beklagte am andern Theil, die Verlegung einer Gosse in der Burgstrasse betreffend,

Erkennen Wir Friederich Franz von G. G. ꝛc. auf erforderten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht:

Daß

Daß nunmehr darüber, ob die von dem Beklagten Stadt-Magistrat an dem, auf dem Riß mit dem Buchstaben d bezeichneten, Ort angelegte Queerrinne eben so schicklich an der, von der Klägerin vorgeschlagenen, Stelle unter dem Buchstaben e, ohne den Zweck der geschehenen Straßen-Reparation zu vereiteln, oder den benachbarten Häuserinhabern eine neue, vorhin nicht gehabte Beschwerde aufzubürden, angelegt werden könne, ein ordnungsmässiger gerichtlicher Augenschein zu veranstalten; zu solchem Ende eine gerichtliche Deputation nebst einigen unpartheyischen, zu solcher Handlung gehörig vereideten, Kunstverständigen an den streitigen Platz abzuordnen, auch dazu sowohl beyde im Streit verfangene Partheyen, als auch die mit interessirten Nachbarn vorzuladen, so fort von den beygezogenen Kunstverständigen ein umständliches, mit Gründen unterstütztes, Gutachten nebst einem genauen Riß abzufordern, und beyde Theile in den gewöhnlichen Sätzen handeln zu lassen, worauf sodann ferner ergehen wird, was Rechtens ist. Von Rechts-Wegen.

Publicatum Güstrow, den 7ten April 1786.
Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Rationes dubitandi et decidendi
ad Sententiam
in causa
der A —, Klägere,
contra
Bürgermeistere und Rath zu B. — Beklagte,
die Verlegung einer Gosse in der
Burgstraße betreffend.

Ob es gleich scheinen möchte, daß die klagende A. — mit ihrem Gesuch ganz abzuweisen, folglich anderst als im Urtheil geschehen, zu erkennen gewesen seyn, in mehrerem Betracht

I. es das Ansehen hat, daß gegenwärtige Sache blos als eine Policey-Sache betrachtet werden müßte, und zu gar keiner ordentlichen gerichtlichen Verhandlung sich qualificire, da die Erhaltung, Herstellung und Verbesserung der Straßen ein Hauptgegenstand der städtischen Policey ist, welche schleunige Verfügungen erfordert, und deren zum gemeinen Wohl geschehene Anordnungen nicht durch weitläuftige Processe verzögert werden dürfen.

Mev. Decision. Part.
III. Decis. 157.

Stru-

Strubens Unterricht von Regierung und Justiz-Sachen Sect. IV. §. 24. seqq.

woraus

II. die weitere Folge zu fliessen scheinet, daß, wenn gleich dem Stadt-Magistrat zu B. — in der im Streit befangenen Gegend der Bürgfreyheit keine Gerichtsbarkeit und Policey-Aufsicht zustehet, demselben gleichwohl die Herstellung und Reparation des Pflasters am questionirten Orte mit allen davon abhangenden Verfügungen von dem Richter der Bürgfreyheit durch einen Vergleich in Ansehung des gegenwärtigen Falls übertragen worden, maaßen der Herzogl. Richter der Burgfreyheit in seinem zur hochpreislichen Regierung erstatteten unterthänigsten Bericht vom 10ten Septbr. 1783. Actor. num. 8. selbst bemerket, daß die Consules ihm ihr Vorhaben dahin eröfnet, „wie die wegen des Wasserbaues aufgebro-
„chen werden müssende Straßen auf Kosten der
„Cämmerey wieder gepflastert werden sollen, und
„speciatim, daß die Burgstraßen in der Lage,
„wie von der Glerinschen Straße an zwischen den
„Häusern des Herrn Hofrath S. — und des
„Herrn Commissions-Rath von B. — mit dem
„neuen Pflaster angefangen worden, ganz bis
„an die — Straße neu gepflastert werden solle,
„ohne daß die Bewohner der zur Freyheit gehö-
„rigen

„rigen Häuser einen Beytrag zu leisten hätten,
„welches Anerbieten er auch acceptiret, und dar-
„auf die Legung des neuen Pflasters geschehen
„lassen." Bey welchen Umständen also, und da der Magistrat auch an dem angeführten eximirten Ort die Policey-Direction in Ansehung des Pflasters erlangt, billig dafür gehalten werden möchte, daß es bey der von derselben gemachten Einrichtung des Pflasters und der Rönnen lediglich sein Bewenden haben müsse, und gar keine weitere Abänderung Statt finde; welchem allen

III. keineswegs entgegen zu stehen scheinet, daß die von dem Magistrat neu angelegte Rönnen, und besonders die zur Zeit hauptsächlich im Streit befangene auf dem Riß mit dem Buchstaben d bezeichnete Queer-Rönnen bis daher nicht gewesen, und Klägerin im Besitz der Freyheit in Ansehung derselbigen sich befunden, da öffentliche Straßen unter die res universitatis gehören, und nach dem Bedürfniß der Zeiten und Umstände allerdings auch solche Reparaturen, die mit Neuerungen verbunden und der heutigen Straßen-Baukunst angemessen sind, erlauben, welches nicht nur den Römischen Gesetzen angemessen

L. 2. §. 28. 29. seqq. Dig.
Ne quid in loco publico vel itinere fiat;

L.

L. unica Dig. de via publica.

L. 1. Dig. de via publica, et itinere publico reficiendo.

Leyser Meditat. ad ff. specim. 501.

sondern noch vielmehr unserer heutigen um ein beträchtliches weiter gehenden Policey-Gewalt zustehet, nach welcher bey neuer Erbauung und Herstellung der Straßen zuweilen Privat-Personen des gemeinen Bestens wegen ihr Eigenthum und wohlerworbene Rechte gegen anderweitige Entschädigung abtreten, andere vorher nicht gehabte kleine Unbequemlichkeiten aber ohne den mindesten Anstand dulden müssen;

Reuss. de munitione viarum publicarum, Stuttgard. 1782.

welche sämmtliche Grundsätze

IV. im gegenwärtigen Fall um so zuverlässiger einzutreten scheinen, daß Klägerin bey den vorgegangenen Reparaturen der Straßen und des Pflasters und damit verbundenen Veränderung der Rönnen nicht einmal dargethan hat, daß ihr in ihr Eigenthum irgend ein eigentlicher Eingriff geschehe, oder daß ihr eine Unbequemlichkeit, die nur einigermaßen für erheblich zu erachten, aufgebürdet worden, gestalten auf den von dem Richter der Burgfreyheit einseitig unterm 10ten Septbr. 1783. veranstalteten Augenschein

schein und dessen Gutachten, als ob die quästionirte Queer-Rönne an einer andern, der Klägerin weit bequemern, auf dem Riß mit c bezeichneten, Stelle angeleget werden könne, deswegen zur Zeit keine Rücksicht zu nehmen ist, weil vermeldeter Augenschein eine bloße außergerichtliche Handlung gewesen, auch dazu keine Deputirte vom Stadt-Magistrat, und noch weniger die dabey interessirte Nachbarn gezogen, und das Gutachten selbst von Kunstverständigen mit keinen genugsamen Gründen unterstützet worden, so daß der Magistrat in seiner exceptivischen Handlung actor. num. 21. nicht ohne wahrscheinliche Gründe ausgeführet hat, daß die von der Klägerin und dem Richter der Burgfreyheit vorgeschlagene Aenderung sowohl dem Publicum, als den benachbarten Häuserinhabern, in manchem Betracht nachtheilig seyn würde;

Dennoch aber und dieweil

ad I. eine jede Policey-Sache nur so lange diese Natur behält, als sie bey einer allgemeinen Anordnung, die auf eine ganze Classe von Bürgern und Unterthanen gleich gehet, stehen bleibet, dahingegen eine Policey-Sache zu einer Justiz-Sache wird, sobald einer oder der andere, einzeln betrachtet, über Eingriffe in seine besondern Rechte, oder Beschädigungen klagt, oder sobald die Rede davon ist, ob eine Policey-

cey-Anstalt, wobey ein einzelner etwas von seinen Rechten oder von seiner Bequemlichkeit aufopfern solle, nicht auf eine gleich schickliche Art, ohne dessen Nachtheil, in Vollzug gebracht werden könne;

Struben am angeführten Ort §. 26.

Moser von der Landes-Hoheit in Policey-Sachen, pag. 3. seqq.

Ebenderselbe in seinem Tractat von der teutschen Justiz-Verfassung, Theil I. pag. 1053.

Von Cramer Wezlarschen Nebenstunden Part. 70. pag. 78.

daher denn auch gegenwärtige Sache nicht nur aus den angeführten Rechts-Gründen, sondern auch deshalben zur Justiz-Sache worden ist, da sie durch ein landesherrliches Regierungs-Rescript dem hochpreißlichen Land- und Hof-Gericht, als einem eigentlichen Justiz-Collegio, zur rechtlichen Erörterung übertragen worden, welchem allen auch

ad II. die zwischen dem Stadt-Magistrat und dem Herzoglichen Burgrichteramt getroffene und zuvor angeführte gütliche Uebereinkunft nicht im Wege stehen kann, da eines theils dem Stadtmagistrat nur das Oeconomische, die gegenwärtige Reparatur betref-

treffend, nicht aber die Policeygerichtsbarkeit auf quäſtionirten Diſtrict übertragen worden, und andern theils, wenn der entſtandene Streit einmal zur Juſtiz-Sache gediehen, ſelbiger ohnehin in allen Fällen zur gerichtlichen Verhandlung für die ordentliche Inſtanz gehöret; dahero

ad III. bey neuen Policey-Einrichtungen zwar allerdings zuweilen Rechte der Privat-Perſonen, jedoch gegen billige Entſchädigung, aufgeopfert werden müſſen, zu welchem harten Mittel aber natürlicher Weiſe nur im Fall der Noth, wenn nemlich der gute gemeinnützige Endzweck auf keine andere Art ſchicklich erreicht werden kann, die Zuflucht zu nehmen iſt, da hingegen im andern Fall, da, wo die Policey-Anſtalt auf eine andere Art eben ſo ſchicklich, und, ohne den Privat-Perſonen ihre Rechte und Bequemlichkeiten zu ſchmälern, erreicht werden kann, ſich die Policey-Gewalt ſo weit nie erſtrecket, geſtalten ſie ſonſt zu einer ganz willkührlichen Macht ausarten würde, wie denn das römiſche Recht dergleichen Policeyanordnungen ſchon in dieſem Fall Schranken ſetzt, wenn ſie nur einigermaßen in die Rechte der Privaten eingreifen.

L. 2. §. 10. Dig. Ne quid in loco publico etc. Merito ait Praetor: Qua ex re quid illi damni detur: nam quotiensque aliquid in publico fieri permittitur, ita oportet permitti, ut sine injuria

juria cujusquam fiat: et ita solet Princeps, quotiens aliud novi operis instituendum petitur, permittere; Adde L. 1. Dig. de via publica et itinere publico reficiendo;

und wenn selbige gleich heut zu Tage in Deutschland auf die oben angeführte Art weiter ausgedehnet werden, selbiges jedoch nur immer unter der schon bemerkten Einschränkung, und im Fall der Noth geschehen kann, außerdem aber die Rechte und Bequemlichkeiten der Privat-Personen, so viel möglich, zu schonen sind, bey welchen Umständen

ad IV. es einzig und allein gegenwärtig darauf ankommt, ob die durch Veranstaltung des Stadtraths an dem auf dem Riß mit d bezeichneten Ort angelegte Querrinne, welche zur Zeit noch im Streit versiret, eben so schicklich an der von der Klägerin und dem Burg-Richter sub Litt. E. vorgeschlagenen Stelle errichtet werden könne, ohne durch diese Abänderung dem Publicum einen Schaden zuzufügen, oder den benachbarten Häuserbewohnern eine neue vorhin nicht gehabte Beschwerlichkeit aufzubürden, in welcher Frage zwar das von dem Burgrichteramt ertheilte Gutachten für die Klägerin beyfällig ausgefallen ist, hingegen, da dem, von dem Richter der Burgfreyheit unterm 10ten Septbr. 1783. geführten, Augenschein allerdings die gegründeten Einreden im Wege stehen,

daß solcher Augenschein ohne vorausgegangenes gerichtliches Erkenntniß, mithin bloß privatim vorgegangen, dazu auch von dem interessirten Stadtrath und den Nachbarn niemand gezogen, und von den adhibirten Kunstverständigen kein mit Gründen unterstütztes umständliches Gutachten ertheilet worden, nunmehr nichts anders übrig ist, als daß in dem ordentlichen Weg Rechtens ein anderweitiger Augenschein mit Ergänzung der angeführten Mängel geführet, und ein sattsames Gutachten der Kunstverständigen vor allen Dingen ad acta gebracht werde. Als sind Wir nach beygehendem Urtheil zu erkennen bewogen worden.

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Nürnbergschen Universität zu Altdorf.

Litt. C.

Durchl. ꝛc.

Als im Jahr — die Rede von der Regulirung der — — Gehalte vorkam, so wurde zu meinem Gehalt auch das Emolumentum geschlagen, welches ich von beyden Hospitalien mit 100 Rthlr. genoß, wie E. Hdurchl. solches aus dem, sub Litt. A. in beglaub-

ter

ter Abschrift angebogenen, Extract gnädigst entnehmen werden.

Zufolge dieser Verfügung habe ich auch bis zum jüngst verflossenen Antonii die Hälfte dieses Emolumenti aus der Hospital-Casse zum St. G. — hieselbst richtig genossen, und erst in diesem Termin unternahm der jetzt administrirende Vorsteher D. — mich in dem ruhigen Besitz meiner Hebung eigenmächtig und via facti zu stören.

Um mich hiegegen in via iuris behörig zu prospiciren, übergab ich noch während des Antonii-Termins das sub Litt. B. cum subadjunctis Num. 1. 2. 3. anliegende Manutenenz-Gesuch, bat um behörigen Schutz gegen die factische turbationem possessionis, und um ein Mandatum manutenentiae poenale.

So gewiß ich mir auch die nachgesuchte rechtliche Hülfe gleich den folgenden Tag ob periculum in mora vermuthen war; so sehr mußte ich doch bis zum 1. dieses, mithin ganzer 13 Tage, nach einem Erkenntniß warten, welches noch überdies anstatt des gebetenen Mandati manutenentiae poenalis ein simples Zahlungs-Befehl cum clausula binnen Ordnungsfrist also enthält, als die Anlage sub Litt. C. mit mehrerem darlegt.

Hiebey ist dieses Decret gegen beyde Hospital-Vorsteher gerichtet, da doch der Eine derselben,

Schneider — Aeltester B — mich gar nicht turbirt, sondern im vorigen Antonii-Termin, als damaliger administrans, mich im geruhigen Besitz meiner Hebung gelassen hat, dagegen der jetzt administrirende Vorsteher D. — ganz allein die factische turbationem possessionis unternommen hat.

Gegen diese, solchergestalt ganz contra petitum libelli et contra naturam processus possessorii summarii verfügte, Decretur muß ich, unter sonstigem Vorbehalt aller Achtung gegen E. E. Rath hieselbst, meine Zuflucht zu EHdl. nehmen, und um eine oberrichterliche Remedur dahin submissest bitten, E. E. Rath hieselbst anzubefehlen:

mir die rechtliche Folge des possessorischen und summarischen Processes angedeihen zu lassen, und dem zufolge das, im bloßen processu ordinario gewöhnliche Zahlungs-Befehl wieder aufzuheben, und das nachgesuchte mandatum manutenentiae poenale forderſamst zu erkennen, auch solches nicht weiter, als gegen den, die turbationem possessionis allein unternommenen, Vorsteher D. — zu richten.

Da in eilenden possessorischen Klagen auch die oberrichterliche Remedur eben so geschwinde, als die Haupt-Erkenntnisse, verfügt zu werden pflegt: so halte ich auch darin einer gnädigsten Erhörung mich versichert, wenn ich

um

um möglichst baldige Erkennung und Expedirung des vorerwähnten Mandati de emendanda justitia

mit derselben tiefsten Ehrfurcht bitte, womit ich lebenslang beharre

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigster.

Decretum.

Resp. Da in der von ihm in Bezug genommenen Angelegenheit die Frage vom Besitz und dessen Wirkungen überall nicht eintreten könne, vielmehr sein behauptetes Recht blos aus den respectiven Verträgen herrühre, und er nur aus selbigen klagen mögen, so hätte das judicium contra quod seinem unangemessenen Antrage nicht so wie gebethen, sondern nur so wie geschehen, nemlich mittelst mandati C. C., als welches nicht processum ordinarium, sondern summarium einleite, deferiren können, wenn gleich übrigens besagtes decretum, falls nicht besondre Verhinderungen im Wege gestanden, früher zu erlassen gewesen wäre. Sign. Güstrow 1797.

Litt. D.

F r. F r. ꝛc.

U. g. G. z. Edler, auch Veste, L. G. Da von Seiten der hiesigen Kirche mittelst der, wider euch, wegen Destruction eines Zauns auf angeblichen C — Grund und Boden ꝛc. gestern eingereichten Anzeige (welche Wir euch samt der Vorstellung des Ehrn-Predigers S — de aud. praes. und der an den Hofrath und Kirchen-Secretair N. —, procuratorio nomine der gedachten Kirche, und an bemeldeten Ehrn-Prediger S. — heute ergehenden Verordnungen anbey abschriftlich mittheilen) eine vorläufige Bescheinigung darüber, daß bisher an dem streitigen Ort ein Weg nach dem Hünerbruch gegangen, und von Seiten der Kirchen-Oeconomie stets befahren worden, beygebracht ist; so wird interimistice hiedurch festgesetzt: daß ihr einstweilen bis nach ausgemachter Sache, mindestens bis auf weitere Verordnung, zur Verhütung besorglichen Schadens durch Heraustreten des Viehes auf die benachbarten Ländereyen, zwar eure Koppel durch einen Zaun befriedigen könnet, ihr jedoch an der Stelle, wo nach gegenseitiger Anzeige ein Weg nach dem sogenannten Hünerbruch führen soll, einen unverschlossenen Schlagbaum anlegen, oder selbige durch lose Ricke, welche nach obgedachter Verordnung von dem Gegentheil bey etwaniger Befahrung des Weges stets wieder vorzuziehen

hen sind, befriedigen sollet. Und gleichwie ihr diesem interimistico bey 50 Rthlr. Strafe allenthalben zu geleben habet, so werdet ihr zugleich auch befehliget: falls nicht etwa noch heute die vorgedachte Befriedigung verfertiget werden mag, durch Wächter dahin Sorge zu tragen, daß bis zur geschehenen Befriedigung euer Vieh nicht austreten, und dem Nachbarn Schaden zufügen könne, und zwar bey Strafe der Haftung dafür. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. May 1799.

An
die von G — C — Curatel.

Fr. Fr. ꝛc.

U. g. G. z. Ehrenvester L. G. Statt Bescheids auf die von euch, procuratorio nomine Unserer hiesigen Kirche, wider die von G — C — Curatel, wegen Destruction eines Zauns gestern eingereichte Anzeige werdet ihr mit abschriftlicher Beyschließung der von dem Ehrn. Prediger S — zu L — gestern eingereichten Vorstellung auf das anliegende interimisticum verwiesen. Und gleichwie euch also ad interim nach Vorschrift desselben die Befahrung des Weges nach dem Hünerbruch interimistisch bis zur ausgemachten Sache, mindestens bis auf weitere Verordnung verstattet seyn soll; so habt ihr jedoch an dem streitigen Ort, den an-

zu-

zulegenden Schlagbaum oder die Ricke, bey etwanigem Gebrauch des Weges, stets, und zwar bey 50 Rthlr. Strafe, neben Erstattung alles etwanigen Nachtheils, wieder vorzuziehen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. May 1799.

An
den Hofrath N — in G. —

Fr. Fr. ꝛc.

W. u. W. L. A. u. G. Statt Bescheides auf die von euch zu den zwischen der hiesigen Kirche und der von G — C — Curatel wegen Destruction eines Zauns verhandelten Acten gestern eingereichte Vorstellung empfangt ihr anbey abschriftlich, was heute an beyde Theile erlassen ist. Gegeben Güstrow, den 29. May 1799.

An
den Pastor S — zu L. —

et

Fiat vorläufig die Vorzeige der Decret. 1 et 2. a Bidello, et notetur dieselbe hic infra.

Folgende

Folgende juristische Schriften sind bey dem Verleger dieses erschienen, und um beygesetzte Preiße in allen Buchhandlungen zu haben:

Almanach, juristischer, auf das Jahr 1792; herausgegeben von D. J. C. Koppe. 8. 18 gl.
— 2ter Jahrgang, auf 1793. 8. 1 Thl.
— auf 1794. 1 Thl. 8 gl.
— auf 1795. 1 Thl. 6 gl.
— auf 1796. 1 Thl. 4 gl.
NB. Alle 5 Jahrgänge compl. werden für 3 Thl. 8 gl. abgelassen.

Baleckens J. H. gründliche Abhandlung von dem Mecklenburgischen Erbjungfrauenrechte. 4. 1762. 6 gl.

Ephemeriden der theoret. und prakt. Rechtsgelehrsamkeit, herausg. v. D. F. G. J. Burchard. 1r und 2r Heft. gr. 8. 796. 14 gl.

Erläuterung der Frage: Ob in Concursen die Domini und Creditores separati zur Mittragung der gemeinschaftlichen Kosten zu verpflichten? 4. 777. 1 gl.

Eschenbach, Dr. J. C., Commentationes juridicae. Fasc. I. 8. 788. 8 gl.

Hagemeisters, D. E. F., Versach einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. Mit Kupf. gr. 8. 793. 1 Thl.

Ab Hoym, H. E. S., de jure detractus in genere et in specie secundum leges protenicas. 4. 783. 2 gl.
— Versuch über die Klassifikation der Vorstandsgelder bey entstehenden Concursen des Verpächters. 8. 781. 1 gl.

Moelleri, C. H., Primae Lineae usus practici distinctionum feudalium. Editio nova et aucta. 8. maj. 775. 1 Thl. 16 gl.

Poße,

Poße, D. A. F. H., Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landesstände. gr. 8. 794. 18 gl.

— Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, in Hinsicht auf die neuesten Erbfolgestreitigkeiten, nebst einer Entwicklung des Begriffs vom Stamm- und Fidei-Commißgut. 8. 797. 12 gl.

Quistorp. D. J. Chr. Principia jurisprudentiae ecclesiasticae germanicae, maxime protestantium. 8. 771. 6 gl.

— Grundsätze des deutschen peinl. Rechts. 2 Thle. 5te vermehrte und verb. Aufl. gr. 8. 794. 4 Thl. 18 gl.

— Beyträge zur Erläuterung verschiedner Rechtsmaterien aus der bürgerl. und peinl. Rechtsgelahrtheit. 2te vermehrte Aufl. 8. 787. 1 Thl. 16 gl.

— ausführl. Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinl. u. Strafsachen. gr. 8. 782. 2 Thl., jetzt 1 Thl. 8 gl.

Renthe, Lebr. Aug. Versuch einer systemat. Erläuterung der Lehre von Transakten. 8. 789. 12 gl.

Schnauberts, des Hrn. Hofraths, der Regent ist an die von ihm u. seinen Vorf. gegebnen Gesetze gebunden; a. d. Lat. m. ein. Anm. u. Zus. v. D. E. F. Hagemeister. gr. 8. 795. 9 gr.

Skizze einer neuen Theorie der Klagen u. deren Bestreitungen. 8. 798. 8 gl.

Wiesens, W. B., Samml. seiner kl. jur. Abhandl. 8. 783. 12 gl.

— G. Commentatio de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. 4. maj. 790. 6 gl.

Commissions-Artickel.

Poße, D. A. F., von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten, vorzüglich bey Vermählungsfeyerlichkeiten. 4. 797. 4 gl.

Zoch, D., über Reichssteuern, Austräge und Extrajudicial-Appellationen, in vorzüglicher Rücksicht auf die Stadt Rostock. 4. 797. 1 Thl. 4 gl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384/phys_0180
DFG


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384/phys_0181
DFG

Schriften sind bey dem Verleger
und um beygesetzte Preiße in
handlungen zu haben:

, auf das Jahr 1792; herausgege-
Koppe. 8. 18 gl.
uf 1793. 8. 1 Thl.
l. 8 gl.
. 6 gl.
. 4 gl.
änge compl. werden für 3 Thl.
gl. abgelassen.
iche Abhandlung von dem Mecklenbur-
uenrechte. 4. 1762. 6 gl.
. und prakt. Rechtsgelehrsamkeit, her-
G. J. Burchard. 1r und 2r Heft.
l.
Ob in Concursen die Domini und
ti zur Mittragung der gemeinschaftli-
pflichten? 4. 777. 1 gl.
, Commentationes juridicae. Fasc.

Versach einer Einleitung in das Meck-
tsrecht. Mit Kupf. gr. 8. 793. 1 Thl.
de jure detractus in genere et in
leges protenicas. 4. 783. 2 gl.
Klassifikation der Vorstandsgelder bey
ursen des Verpächters. 8. 781. 1 gl.
nae Lineae usus practici distinctio-
Editio nova et aucta. 8. maj. 775.

Poße,

the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 520
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1662859384/phys_0183
DFG